

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Ambreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten	545	Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutschland. — Der Klassenkampf in Belgien. — Aus Norwegen. — Streik in den Goldminen von Transvaal	556
Arbeiterbewegung. Die nächsten Aufgaben der Gewerkschaften in bezug auf Arbeiterschutz. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften.	547	Arbeiterversicherung. Aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	557
Kongresse. Vom Internationalen Sozialistischen und Gewerkschaftskongress in Stuttgart. — Die deutsche Delegation des Internationalen Kongresses und die Reise. — Internationale Berufskongresse. I. — Der 7. Skandinavische Arbeiterkongress	550	Polizei, Justiz. Prozeß gegen amerikanische Gewerkschaftsbeamte	558
		Kartelle, Sekretariate. Arbeitersekretär für Essen gesucht	559
		Anderer Organisationen. Ein „Deutscher Arbeiterkongress“ in Berlin. — Der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter. — Ein christlicher internationaler Textilarbeiterkongress	559

Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten.

So lautet der Titel eines Buches, das kürzlich als Nr. 6 der Beiträge zur Arbeiterstatistik in Carl Heymanns Verlag in Berlin erschienen ist. Bearbeitet ist die Schrift im Kaiserlichen Statistischen Amt von Herrn Dr. Abelsdorff unter Leitung des Regierungsrats Dr. Leo. Es ist, abgesehen von wenigen Anmerkungen, keine kritische Arbeit, die uns das Statistische Amt beschert hat; der Wert des Buches liegt in der Materialsammlung über das bisherige Resultat der von der organisierten Arbeiterchaft ausgehenden Bewegung für Einführung von Lohnklauseln in die Submissionsbedingungen der Staats- und Gemeindebehörden. Auch auf diesem Gebiete bringt das Buch nicht viel, was nicht schon vorher auf dem deutschen Büchermarkt und in Zeitschriften erschienen ist; in seiner Vollkommenheit dürfte es aber doch alle bisherigen Schriften dieser Art übertreffen, wodurch es sich als Nachschlagewerk allen Bibliotheken der Gewerkschaftsbureaus, Sekretariate usw. empfiehlt.

Wer aus dem Titel des Buches schließen wollte, daß die Arbeitsverhältnisse in den Submissionsbedingungen und anderen Lieferungsverträgen wirklich geregelt seien, würde sich freilich in einem starken Irrtum befinden. Das Studium der Schrift führt zu der Erkenntnis, daß besonders in unseren deutschen Vaterländern so gut wie alles unregelt ist.

In der Einleitung erfährt die sozialpolitische Bedeutung des Submissionswesens eine knappe aber zutreffende Würdigung: das Submissionswesen vermag, je nach der Art seiner Regelung, zu einer Verschlechterung oder zu einer Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen beizutragen. Seitdem man dies erkannt hat, ist es das ständige Bemühen der Arbeiterklasse gewesen, dem Submissionswesen eine solche Gestalt zu geben, daß es im Sinne der Verbesserung der Ar-

beitsverhältnisse wirken solle. . . . Staat und Gemeinden sind die größten Arbeitgeber in einer Volkswirtschaft. Die Art, wie sie das Arbeitsverhältnis regeln, ist nicht nur für die unmittelbar für Staat und Gemeinde beschäftigten Personen von Bedeutung, sondern die Privatunternehmung kann nicht umhin, den Anschauungen zu folgen, die für das Arbeitsverhältnis bei öffentlichen Arbeiten gelten. . . . An sich liegt im Verdingungswesen leicht die Tendenz zum Druck auf das Arbeitsverhältnis. Der Gewinn des Unternehmers wächst, je mehr es ihm gelingt, bei Ausführung der übernommenen Arbeiten die Selbstkosten herabzusetzen. Die Tendenz geht dahin, dies auf Kosten der Arbeitsbedingungen zu tun. Verstärkt wird diese Tendenz, wo für die Verdingung das Prinzip gilt, dem Mindestbietenden den Zuschlag zu erteilen.

Starke Arbeiterorganisationen, die die Arbeitsbedingungen in dem ganzen Reiche unter scharfer Kontrolle haben, können sich einigermaßen gegen Lohnrückerei und sonstige Bedrängnisse schützen; aber es gibt nur ganz wenige Arbeiterkategorien, die in absehbarer Zeit diese Höhe erklimmen werden. Um nun die gelegentliche oder fortgesetzte Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, und auch schon den Versuch dazu, abzuwehren, fordert die Arbeiterschaft die Einfügung sogenannter Lohnklauseln in die Lieferungsverträge. Die Lohnklausel soll sich nicht nur erstrecken auf die Festsetzung und Anerkennung der Arbeitszeit und des Lohnes, sondern auch die Vermittlung der Arbeitskräfte, die Beschäftigung von jugendlichen und ausländischen Arbeitern soll geregelt werden. Verboten soll werden das Schweißsystem und die Vergebung von Lieferungen in Heimarbeit. Auch der gesamte Arbeiterschutz soll, da seine Ueberwachung durch die dazu berufenen Organe noch immer alles zu wünschen übrig läßt, durch die Lohnklausel gefördert werden. Wer eine solche Klausel nicht anerkennt, soll bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen

wurde der beamtete Vorstand zu dem eigentlichen Leiter der Anstalt; der Einfluß des Beamtentums auf den Vorstand der Versicherungsanstalt Berlin wurde doppelt so groß wie der der Vertreter von etwa einer halben Million Versicherter.

Aus den geschilderten Umständen ergibt sich, daß die Vertreter der Versicherten in den Versicherungsanstalten für die Maßnahmen, welche von diesen Anstalten getroffen werden, nicht verantwortlich gemacht werden können. Der Vorstand der Versicherungsanstalt, bei dem die Rechte der Versicherten am meisten beschränkt sind, hat die wichtigsten Geschäfte zu erledigen. Er hat über die Genehmigung oder Ablehnung der Rentenanträge zu entscheiden, die ganze Durchführung der Heilverfahren nach § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes zu erledigen, die Anlegung und Verwaltung des Vermögens zu bestimmen usw. Auf alle die in diesen Fragen getroffenen Entscheidungen haben die Vertreter der Arbeiterschaft so gut wie keinen Einfluß. Es ist höchst bedauerlich, daß das Gesetz eine solche bürokratische Organisation der Versicherungsanstalten zuläßt. Es hat daher Aufgabe der Arbeiterbewegung — insbesondere der politischen — zu sein, für Abstellung dieser schreienden Uebelstände zu sorgen, denn die Arbeiterschaft hat ein Lebensinteresse an der maßgebenden Mitwirkung in den Anstaltsvorständen.

Bei planmäßigem, energischem Vorgehen kann die Arbeiterschaft aber auch schon innerhalb des Rahmens der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen manche Besserung erreichen und der Selbstverwaltung wenigstens einigermaßen zu ihrem Rechte verhelfen. Der Kampf muß nur entsprechend im Ausschuß organisiert werden. Nach § 70 des Gesetzes hat der Ausschuß auch Bestimmungen zu treffen über die Zahl der dem Vorstand angehörnden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. Hat nun schon der Ausschuß keinen Einfluß darauf, wieviel die zuständigen Behörden beamtete Vorstandsmitglieder ernennen, so kann er doch die Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder erhöhen. Erhöht die Landesregierung die Zahl der beamteten Vorstandsmitglieder, so muß sofort der Ausschuß die Zahl der dem Vorstand angehörnden Vertreter der Arbeitgeber und versicherten Arbeiter erhöhen, und zwar in solchem Umfang, daß nicht die beamteten Vorstandsmitglieder die Leitung in der Hand haben. Aber auch noch in sonstiger Hinsicht kann der Ausschuß dafür sorgen, daß der behördliche Einfluß geschwächt wird.

Nach § 70 Ziffer 3 hat der Ausschuß auch Bestimmung zu treffen „über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie über die Art, in welcher die Beschlussfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen muß“. Auch hier hat es der Ausschuß in der Hand, die dominierende Stellung der beamteten Vorstandsmitglieder einzuschränken. Der Ausschuß soll, wie aus verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes hervorgeht, der Hauptvertreter des Gedankens der Selbstverwaltung in der Invalidenversicherung sein. Der Ausschuß soll auch über dem Vorstand stehen. Beide Organe stehen einander nicht gegenüber wie Bundesrat und Reichstag und Regierung und Landtag, das heißt unabhängig und gleichbe-

rechtigt, sondern der Ausschuß ist der eigentliche Herr der Verwaltung, der Vorstand das nach seinen Beschlüssen und unter seiner Aufsicht arbeitende Organ. Möchte auch diese Absicht des Gesetzgebers immer mehr Richtschnur in den Verwaltungen der Versicherungsanstalten werden! Der Ausschuß ist auch nicht darauf beschränkt, die Zustimmung zu den Vorlagen des Vorstandes zu erteilen oder zu verweigern, er kann auch einseitig ohne Zustimmung, äußerstenfalls sogar ohne Mitwirkung des Vorstandes sowohl allgemeine Normen für die Verwaltung aufstellen, ohne andere Schranken als die durch das Gesetz gezogenen zu beobachten. Der Ausschuß kann sogar über einzelne wichtige Verwaltungsmaßnahmen Bestimmungen erlassen oder sie selbst zur Erledigung übernehmen. So würde es z. B. angängig und sehr zweckmäßig sein, wenn der Ausschuß sich durch Statut das Recht beilegte, die Versagung von Renten in bestimmten Fällen, die Entziehung von Renten usw. selbst zu übernehmen oder dabei mitzuwirken. (Vgl. auch Dr. Weymann, „Das Invalidenversicherungsgesetz“, S. 261.) Der demokratische Zug in dem Wesen des Ausschusses ist auch daran erkenntlich, daß er die Voranschläge des Vorstandes herabsetzen, erhöhen oder streichen kann.

Freilich ist zu den Aktionen der geschilderten Art notwendig, daß der Ausschuß einmütig, zum mindesten mit Stimmenmehrheit die bürokratischen Eingriffe zurückweist. Dazu ist aber wiederum nötig, daß die Vertreter der Arbeitgeber oder wenigstens ein Teil von ihnen, mit den Vertretern der Versicherten Hand in Hand geht. Leider besitzen aber die Unternehmer, und selbst wenn sie sich „freisinnig“ nennen, so wenig „Männerstolz“ vor den Behörden, daß nur selten zu hoffen sein wird, ihre Anteilnahme an demokratischer Ausgestaltung der Organisation der Versicherungsanstalten zu erlangen. Ist es doch meist sogar ihr Wunsch, wenn die bürokratischen Anstaltsvorstände im rückschrittlichen Sinne ihres Amtes walten.

Das darf aber schließlich die Versicherten nicht abhalten, für die bestmögliche Wahrung ihrer Interessen und Rechte einzutreten. Wenn den Wahlen aller Vertreter (wozu schon die Wahlen der Arbeitgebervertreter für die unteren Verwaltungsbehörden nach § 61 des Gesetzes gehören), immer die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und für geeignete Personen gesorgt wird, so werden die Erfolge auch nicht ausbleiben. Schon bei den letzten Wahlen der Vertreter für die unteren Verwaltungsbehörden im Oktober 1904 ist durch das Eingreifen des Zentralarbeitersekretariats mancher Fortschritt erzielt worden. Wird in dieser Weise weiter gearbeitet und bemühen sich die zu diesem oder jenem Amte gekommenen Vertreter, sich über ihre Aufgabe genügend aufzuklären, so werden auch partische Vorteile erreichbar sein.

Partelle und Sekretariate.

Aus den Gewerkschaftspartellen.

Das Verfordern Gewerkschaftspartell läßt den Bewerbern unter Dank mitteilen, daß die Stellung eines Arbeitersekretärs daselbst besetzt sei.

wenden, die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnen.

Die am 1. April 1903 in Kraft getretenen württembergischen Submissionsbedingungen wollen auch keine „erheblich“ niedrigeren als die üblichen Löhne zulassen. Eine Verschlechterung gegenüber Bayern besteht in einem zweiten „erheblich“ bezüglich Ueberschreitung der üblichen Arbeitszeit. Württemberg ist aber der einzige deutsche Staat, der ausdrücklich die Tarifgemeinschaft unter Schutz stellt: Der Unternehmer ist an die von ihm angegebenen Arbeitslöhne und Arbeitszeit oder soweit Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen, an die hierin festgestellten Arbeitsbedingungen gebunden.

Unser Buch beschäftigt sich dann weiter mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse in einer Reihe von Stadtgemeinden. Das Statistische Amt hat sich an 57 deutsche Stadtverwaltungen (alle Großstädte und einige andere, die industriell bedeutsam sind oder auf sozialpolitischem Gebiete eine besondere Tätigkeit entfalten haben sollen) um Uebersendung der einschlägigen Bestimmungen gewandt und versucht nun, alle Sätze, die irgendwie nach Sozialpolitik aussehen, zusammenzutragen. Viel kommt aber nicht dabei heraus. Es würde hier zu weit führen, wollten wir alle Städte mit ihren bezüglichen Bestimmungen aufzählen; erwähnt mag aber sein, daß es in der Hauptsache süddeutsche Städte sind, deren Submissionsbedingungen anerkennenswerte Ansätze zur Lohnpolitik enthalten. Das Statistische Amt unterscheidet drei Gruppen von Städten: die erste berücksichtigt prinzipiell Tarifverträge, die zweite tut dies nur, wenn es sich um Stundenlöhne bei Tagelohnarbeiten (hauptsächlich wohl bei baulichen Reparaturen) handelt, und die dritte Gruppe, die die meisten Stadtverwaltungen umfaßt, berücksichtigte bisher die Kollektivverträge überhaupt nicht. Nur einige dieser Verwaltungen machen für das Buchdruckgewerbe eine Ausnahme.

Die Arbeiterorganisationen werden ganz energisch nachhaken müssen, um die Bewegung zur Einführung von Lohnklauseln in das richtige Geleise zu bringen.

Arbeiterbewegung.

Die nächsten Aufgaben der Gewerkschaften in bezug auf den Arbeiterschutz.

In einer Reihe von Artikeln sind an dieser Stelle die Gewerbeaufsichtsberichte der größeren deutschen Einzelstaaten über das Jahr 1906 behandelt worden mit Ausnahme der Berichte aus Sachsen, die noch immer nicht erschienen sind. Aus den Berichten ergibt sich, daß die Verhältnisse, die im Jahre 1899 den 3. Gewerkschaftskongreß zur Annahme seiner Resolution über die Gewerbeinspektion veranlaßte, auch heute noch im wesentlichen unverändert bestehen, und daß daher die Resolution auch jetzt noch die Beachtung der Arbeiter verdient. Aus diesem Grunde sei der Wortlaut der Resolution wiedergegeben:

Jede Gewerbeinspektion, die wirksam sein will, ist durchaus auf die Arbeiterschaft bei der Kontrolle der Arbeiterschutzgesetze sowohl als bei der Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung angewiesen; ohne diese

Unterstützung, welche am zweckmäßigsten durch die Arbeiterorganisationen erfolgt, vermag die Gewerbeinspektion selbst im günstigsten Falle nur halbe Arbeit zu leisten.

Nun wird es aber den deutschen Arbeitern und Arbeiterinnen außerordentlich erschwert, einen für beide Teile nützlichen Verkehr mit den deutschen Gewerbeinspektoren zu unterhalten. Die Hindernisse für diesen Verkehr bestehen, außer in der materiellen und moralischen Abhängigkeit des einzelnen Arbeiters vom Kapitalisten, in der den Arbeiterorganisationen feindlichen inneren deutschen Politik, in der buntscheckigen Regelung der deutschen Gewerbeaufsicht durch 26 verschiedene Bundesstaaten, in der wenig sachentsprechenden Vorbildung vieler Inspektoren, ferner in den gesellschaftlichen Vorurteilen, der vielfachen Ueberlastung und dem häufigen Wechsel der unteren Aufsichtsbeamten im größten deutschen Bundesstaate, endlich in dem Fehlen der weiblichen Gewerbeinspektion in den meisten deutschen Staaten.

Dennoch fordert der Kongreß alle Arbeiter und Arbeiterinnen auf, vor allem die organisierten, einen so regen Verkehr wie nur irgend möglich mit den Gewerbeinspektoren anzustreben und empfiehlt hierzu folgende Wege:

1. Bildung von Beschwerdefunktionen (mit besonderer Hinzuziehung weiblicher Vertrauenspersonen), wo solche noch nicht bestehen, im Anschluß an die Gewerkschaftskartelle und lebhafter persönlicher Verkehr der Vorsitzenden dieser Kommissionen mit den Aufsichtsbeamten, wobei im Interesse der Arbeiterschaft die mancherlei Eigentümlichkeiten jener Beamten in den Kauf zu nehmen sind;

2. Lebhaftere Benutzung dieser Kommissionen durch die Arbeiter und Arbeiterinnen, welche bei Uebermittlung von Anzeigen und Beschwerden an diese Körperschaften weniger Maßregelungen zu befürchten haben, als bei direktem Verkehr mit dem Inspektor, welche aber auch bei der Besichtigung der Fabriken durch die Beamten selbst mehr Energie und Unerbittertheit dadurch beweisen müssen, daß sie die Beamten an Ort und Stelle auf Mißstände aufmerksam machen;

3. regelmäßiger Verkehr der Centralverbände, örtlichen Zahlstellen, Kartelle, Arbeitersekretariate und Krankenkassen mit den Inspektoren nach württembergischem Muster und namentlich regelmäßige Uebermittlung von Material über die Lebenslage der Arbeiter durch jene Organe an die Centralstellen und örtlichen Beamten der Gewerbeinspektion für deren Jahresberichte über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung.

Sehen wir zunächst, in welchem Umfange die Arbeiter der Aufforderung zur Bildung von Beschwerdefunktionen nachgekommen sind. Nach den Ermittlungen der Generalkommission betrug die Zahl der

im Jahre	Gewerkschaftskartelle	von diesen eingerichteten Beschwerdefunktionen
1906	526	122
1905	465	149
1904	405	143
1903	387	121
1902	365	131
1901	319	104

ausgeschlossen, wer nach Annahme der Klausel und Uebernahme von Arbeiten gegen die Vorschriften verstößt, soll durch Konventionalstrafen zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten oder ihm soll die Arbeit abgenommen werden.

Das Buch des Statistischen Amtes führt uns nun vor Augen, wie weit diese Bewegung gediehen ist, besser gesagt, wie wenig sie bei den Staats- und Gemeindebehörden Anklang gefunden hat.

Die Darstellung beginnt mit dem Auslande, und hier marschiert Großbritannien mit seinen Kolonien an der Spitze, wo sich seit mehr denn 25 Jahren die verschiedensten Behörden mit Lohnpolitik und der Aufstellung von Lohnklauseln beschäftigten. Um den Gegensatz zwischen dem vorgeschrittensten Lande und Deutschland zu zeigen, greifen wir heraus, daß auf Grund von Lohnklauseln der Achtstundentag eingeführt ist in den australischen Staaten Neuseeland, Neusüdwales und Viktorien. Diese Arbeitszeit dürfen die Unternehmer von Staatsarbeiten und Lieferungen nur in außergewöhnlichen Fällen, und dann auch nur nach vorheriger Genehmigung der Verwaltung überschreiten. Soweit kein Mindestlohn zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer vereinbart ist, wird er von der Verwaltung der betreffenden Arbeit festgesetzt. In Viktorien beträgt der Mindestlohn für ungelernete Arbeiter 7 Schilling (gleich 7 Mark), und er steigt auf 12,3 Schilling für Schiffbauer, Ziegelarbeiter, Grobschmiede, Kesselarbeiter, Rieter, Bleiarbeiter (Rohrleger), Former, Kupferschmiede, Selbgießer, Klempner und Monteure haben einen Mindesttagelohn von 10 Schilling.

Diese Arbeitsbedingungen sind natürlich nicht ohne Zutun der Arbeiter und der Arbeiterorganisationen zustande gekommen, und sie können auch nur erhalten werden, wenn die Arbeiter fortgesetzt auf dem Posten sind. Aber das Eingreifen der staatlichen und städtischen Verwaltungen mit der Lohnklausel hat doch ungemein viel gewirkt.

In England selbst führte die Lohnklausel-Bewegung Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts zu dem Erfolg, daß die Londoner Schulbehörde (1888) und der Londoner Grafschaftsrat (1889) Klauseln in ihre Submissionsbedingungen aufnahmen, die vorschreiben, daß sich jeder Submittent durch besondere Erklärungen zu verpflichten hat: keinen niedrigeren Lohn zu zahlen, als wie er in seinem Gewerbe anerkannt ist. Die Weitervergebung der Arbeit an Unterakkordanten usw. wurde verboten. — Die Landesgesetzgebung beschäftigte sich ebenfalls mit der Lohnklauselfrage. Das Oberhaus setzte eine sogenannte Schwitzkommission ein, da das Submissionsverfahren der englischen Regierung wesentlich zur Entstehung und Verbreitung des Schwitzsystems beigetragen hatte. Die Berichte dieser Kommission führten im Jahre 1891 zu einer Resolution des Unterhauses, worin der Regierung die Pflicht zugewiesen wird, Vorsichtsmassregeln zu treffen gegen die Schäden, die von der Schwitzkommission zutage gefördert waren. Insbesondere sollten Austerbedingungen und Lohndruck verhütet werden. Die Ministerien der öffentlichen Arbeiten, des Innern, des Kriegs, der Marine, der Post und des Handels haben dann auch entsprechende Bestimmungen in ihre Submissionsbedingungen aufgenommen. Weiter haben in England und Wales 392, in Schottland 53 und in Irland 43 Ortsbehörden Klauseln in ihren Kontrakten über die Regelung des Lohnes und der Arbeitszeit.

Wir können in dem Rahmen eines Artikels nicht alle Länder behandeln, die mehr oder weniger die Lohnklausel in Beratung gezogen und seitens einiger Verwaltungen befürwortet oder eingeführt worden sind, nur die Verhältnisse in Deutschland müssen wir uns noch etwas näher betrachten.

Die „revidierte Submissionsordnung“ des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom Jahre 1885 enthielt in bezug auf die Lohnzahlung bei Bauarbeiten nur diese Grundregel: Für den Fall, daß der Unternehmer seinen Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitern nicht nachkommt und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, bleibt der Behörde das Recht vorbehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten.

Aus dem durch Sperrdruck hervorgehobenen Satz ist ersichtlich, daß sich das Ministerium bei der Aufstellung dieser Klausel nicht von Arbeiterfürsorge hat leiten lassen. Nur wenn das Fortschreiten der Arbeiten unter der Zahlungsunwilligkeit oder Unfähigkeit leidet, will die Behörde die Lohnzahlung selbst in die Hand nehmen. Dahinter folgt zwar die Bestimmung, daß der Unternehmer der haultendenden Behörde über die mit Handwerkern und Arbeitern über die Ausführung der geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen hat, unter diesen Verträgen hat man sich aber schwerlich Tarifverträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen gedacht; es kann sich hier nur um Bestimmungen über die Qualität der Arbeit handeln.

Dieselben Bedingungen sind etwas später auf die Ressorts der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern ausgedehnt worden.

Spätere, wiederholte Revisionen der Submissionsbedingungen (1891, 1897 und 1905) haben, soweit es sich um Löhne und Arbeitszeit handelt, die vorstehend gekennzeichnete preussische „Sozialpolitik“ unverändert gelassen. Hinzugekommen sind nur Vorschriften über andere Verpflichtungen der Unternehmer, die ohnedies durch Gesetze und polizeiliche Verordnungen vorgeschrieben sind (Versicherung, Unfallverhütung).

Die Reichsbehörden und die meisten kleinen Staaten haben die Arbeitsverhältnisse in den Submissionsbedingungen ganz nach preussischem Muster „geregelt“. Ausnahmen machen nur Bayern und Württemberg. Die bayerischen Submissionsbedingungen vom 2. April 1903 sagen über Arbeitszeit und Löhne das folgende:

Die Ausschließung von der Berücksichtigung haben solche Unternehmer zu gewärtigen, von denen bekannt ist, daß sie in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt haben, oder daß sie ihren Arbeitern Löhne zahlen, die hinter dem Durchschnitt der in dem Gewerkszweig üblichen Löhne erheblich zurückstehen.

Wie das Wort „erheblich“ von den Behörden ausgelegt wird, ist uns nicht bekannt geworden; daß es geeignet ist, den Nutzen der ohnehin unzulänglichen Klausel illusorisch zu machen, bedarf keiner besondern Betonung. — Eine andere Bestimmung der allgemeinen Vertragsbedingungen lautet: Unter den geeigneten Arbeitern sind die inländischen und unter diesen diejenigen vorzugsweise zu ver-

weitern ebenfalls eine Mitwirkung dabei zusehen. Trotzdem sucht man in dem Entwurf vergebens ein solches Mitwirkungsrecht der Arbeiter. — Ferner sollen die Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit einheitlich gestaltet und wesentlich eingeschränkt werden. Auf diesem Gebiete hat die Erfahrung gezeigt, daß eine sachgemäße Regelung der Sonntagsarbeit, die sowohl dem Bedürfnis nach Erholung entspricht als auch der Industrie und dem Verkehr nicht unangebrachte Beschränkungen zumutet, ohne die Mitarbeit der Arbeiterschaft einfach unmöglich ist. Dennoch soll auch fernerhin selbst in dieser Frage alles der Weisheit der hohen Behörden überlassen bleiben. Und das, obgleich gerade jetzt die so lange erstrebten und seit einigen Jahren versprochenen Arbeits- oder Arbeiterkammern endlich den Arbeitern zugestanden werden sollen. Die lebenswürdige Ablicht der Regierungen und der bürgerlichen Parteien geht offenbar dahin, die neuen Körperschaften mit unbeschränkter Einflußlosigkeit auszustatten, ihnen von vornherein jeden praktischen Wert für die Arbeiterschaft zu nehmen.

Demgegenüber müssen die Arbeiter sich mehr und mehr an der Durchführung eines wirksamen Arbeiterschutzes beteiligen. Sie müssen ihren Gegnern zeigen, daß sie sich unter keinen Umständen mit der ihnen zugedachten Rechtlosigkeit zufriedengeben. Ihre Antwort auf die Pläne ihrer Gegner muß ein um so nachdrücklicherer Kampf um bessere Arbeitsbedingungen sein. Sie müssen sich einen um so größeren Einfluß auf die Regelung der gemeinsamen Arbeit erzwingen. Mögen die Unternehmer im Reichstage sich noch so sehr als die unabhägaren „Herren“ in unserem wirtschaftlichen Leben aufspielen, mögen ihre Blätter noch so viele Worte über das unantastbare Herrenrecht des Unternehmertums machen, in der Praxis müssen die Arbeiter ihrem eigenen Willen immer mehr Nachdruck geben. Das ist entscheidend — entscheidend auch für die Verwaltung und für die Gesetzgebung. Davon hängt schließlich ab, in welchem Maße die geltenden Schutzbestimmungen durchgeführt werden und in welchem Tempo unser gesetzlicher Arbeiterschutz ausgebaut wird.

Hanau a. M.

Gustav Hoch.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband hat im zweiten Quartal erfreuliche Fortschritte gemacht. Er hat 3184 Neuaufnahmen und 125 220 vereinnahmte Wochenbeiträge zu verzeichnen oder ein Mehr von 782 Neuaufnahmen und 12 259 vereinnahmte Wochenbeiträge gegenüber dem ersten Quartal des laufenden Jahres. Die vereinnahmten Wochenbeiträge dürften einer durchschnittlichen Mitgliederzahl im Quartal von rund 12 300 entsprechen.

Der Centralverein der Bildhauer zählte am Schlusse des ersten Quartals 4751 Mitglieder.

Die Abrechnung des Verbandes der Fleischer für das zweite Quartal ergab eine Mitgliederzahl von 3056 gegenüber 2933 am Jahreschlusse 1906. Das Gesamtvermögen des Verbandes betrug 12 184 Mk. Bei Beginn der zweijährigen Rechenchaftsperiode am 1. Juli 1905 betrug, wie der Vorstand in seinem Bericht an die demnächst zusammentretende Generalversammlung bemerkt, die Mitgliederzahl 2296, so daß die intensiv betriebene Agitation immerhin einen erfreulichen Zuwachs gebracht hat, was um so höher zu

bewerten ist, als das Rekrutierungsgebiet des Verbandes äußerst schwer zu bearbeiten ist.

Der Verband der Gastwirtschaftlichen zählte am Schlusse des zweiten Quartals 6831 Mitglieder. Der Kassenbestand betrug 508 338 Mk.

Die Mitgliederzahl des Handschuhmacherverbandes betrug am Schlusse des zweiten Quartals 3133 männliche und 892 weibliche Mitglieder.

Die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverbande gestaltete sich für den Monat Juli nach den Erhebungen des Verbandsvorstandes folgendermaßen: Berichtet hatten 728 Verbandssfilialen mit 148 332 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 9182, wovon am Schlusse des Monats 2050 arbeitslos waren. Arbeitslosenunterstützung wurde gezahlt an 2307 Mitglieder für 19 978 Tage, und zwar 26 453,06 Mk. Reiseunterstützung erhielten 8042 Mitglieder für 13 521 Tage; die Höhe der gezahlten Reiseunterstützung betrug 12 917,05 Mk. Nicht berichtet hatten 46 Verbandssfilialen.

Die Redaktion der „Graphischen Presse“, Verbandsorgan der Lithographen und Steindrucker, ist nunmehr vom Genossen Paul Barthel übernommen worden. Die Adresse der Redaktion ist: Berlin S. 59, Hasenhaide 92. — Der Mitgliederbestand des Verbandes betrug am Schlusse des ersten Quartals 15 784.

Der Portefeuilerverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 4019 Mitglieder. Die Durchschnittsleistung an Wochenbeiträgen betrug pro Mitglied 12,05 Wochen im Quartal und das Vermögen der Verbandskasse hatte die Summe von 108 923,66 Mk. erreicht.

Der Vorstand des Verbandes der Schiffszimmerer hat beschlossen, den Mitgliedern der freien Jugendorganisation beim Uebertritt in den Verband das Eintrittsgeld zu erlassen und die in der Jugendorganisation geleisteten Beiträge voll in Anrechnung zu bringen. Ferner sollen 4400 Exemplare der „Arbeitenden Jugend“ zu Agitationszwecken mit dem Verbandsorgan zur Verbreitung gelangen.

Der Verband der Stukkateure nimmt im Laufe des September die Abstimmung betreffend den Anschluß an den Maurerverband vor. Die Abstimmung ist eine namentliche und werden nur vollberechtigte Mitglieder zugelassen.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Ein Verband der Staats- und Gemeindefabrikarbeiter wurde im Mai d. J. in Boston gegründet; vorläufig erstreckt er seine Wirksamkeit bloß auf das Gebiet des Staates Massachusetts. — Die Mitgliederzahl des Verbandes der Zugbegleiter (Brotherhood of Railroad Trainmen) ist bis anfangs 1907 auf 88 103 gestiegen; das heurige Jahr verspricht für diesen und die anderen Eisenbahnerverbände ein in organisatorischer Beziehung noch mehr erfolgreiches zu werden als das verflossene. — Der Schriftseherverband (International Typographical Union) plant die Gründung einer centralisierten Alterspensionskasse; zur Vorberatung der Angelegenheit ist ein dreigliedriges Comité eingesetzt. In den zwei größten Städten Canadas, Montreal und Toronto, ist nach Ablauf der bisher bestandenen Lokaltarife im Juni

Bis zum Jahre 1905 ist allmählich die Zahl der Kartelle, die eine Beschwerdekommision eingerichtet haben, größer geworden. Im letzten Jahre freiwillig ist ein Rückschlag eingetreten. Dies wird aber mehr als ausgeglichen worden sein dadurch, daß während der letzten Jahre in einer um so größeren Zahl von Fällen die Zahlstellen einzelner Gewerkschaften besondere Verbandsbüreaus eingerichtet haben, die ebenfalls Beschwerden über Verstöße gegen Arbeiterschutzvorschriften den Gewerbeaufsichtsbeamten übermitteln. Das ist zweifellos, daß während der letzten Jahre die organisierten Arbeiter durch ihre Vertreter immer häufiger mit den Gewerbeaufsichtsbeamten in Verbindung getreten sind. Auch haben sich immer mehr Gewerbeaufsichtsbeamten mit diesem Verkehr befreundet. Es gibt bereits eine größere Zahl solcher Beamten, welche die unbedingte Notwendigkeit, daß sie mit den organisierten Arbeitern und ihren Vertretern zusammenarbeiten, erkannt haben und auch dieses Zusammenarbeiten zu fördern suchen. Das Vorgehen der Gewerkschaften nach dem Beschlusse des 3. Gewerkschaftskongresses hat erzieherisch gewirkt sowohl auf die Arbeiter wie auch auf die Gewerbeaufsichtsbeamten. Daher sollte auch fernerhin auf die Uebermittlung von Beschwerden an die Gewerbeaufsichtsbeamten durch besondere Kommissionen unter Mitwirkung der Arbeitersekretariate und Gewerkschaftsbeamten Wert gelegt werden.

In keinem Industrieort sollte eine solche Vermittlungsstelle fehlen. Ueberall sollten die Arbeiter von ihrer Gewerkschaft planmäßig dazu angehalten werden, sich mit ihren Beschwerden sofort, wenn sie auf Mißstände bei der Arbeit stoßen, an die Vermittlungsstelle zu wenden. In dieser Beziehung könnte hier und dort mehr geschehen, als es bisher der Fall war. Namentlich soll das Material, das in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Arbeitersekretariate enthalten ist, mehr ausgenutzt werden. Die meisten Gewerkschaften geben Notizkalender für ihre Mitglieder heraus. In den Kalendern sollte alljährlich eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Punkte gebracht werden, auf welche die Arbeiter zu ihrem eigenen Schutze und dem Schutze der Kollegen achten müssen, und die, wenn sie nicht beachtet werden, der Beschwerdekommision mitzuteilen sind. Diese Verzeichnisse sind in jedem Jahre nach den Erfahrungen der Arbeiter selbst sowie nach den Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und Arbeitersekretariate zu berichtigen, das Veraltete zu streichen und die notwendig gewordenen Ergänzungen vorzunehmen. Außerdem sollten die Auszüge der Fachblätter aus den Gewerbeaufsichtsberichten oder letztere selbst sowie die Berichte des nächsten Arbeitersekretariats jedes Jahr in den einzelnen Zahlstellen der Gewerkschaften besprochen und dabei die Mitglieder aufgefordert werden, an der Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes in jeder Weise mitzuarbeiten. Diese Agitation sollte regelmäßig jedes Jahr von den Verbandsleitungen angeregt werden.

Daraus erwächst im Laufe der Zeit eine sehr bedeutungsvolle Vorarbeit für den Ausbau unserer Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Gewerkschaften lassen sich selbstverständlich nicht durch die Lücken der Arbeiterschutzgesetze davon zurückhalten, auch solche Mißstände zu bekämpfen, auf die sich die geltenden Arbeiterschutzgesetze noch gar nicht erstrecken. So sehen wir, daß in denjenigen Orten und Industrie-

zweigen, in denen sich die Arbeiter auf eine starke Gewerkschaft stützen können, der Arbeiterschutz tatsächlich weit über den engen Rahmen unserer Arbeiterschutzgesetze ausgedehnt ist: Eine Maximalarbeitszeit ist auch für die männlichen Arbeiter über 16 Jahre festgelegt. Die Maximalarbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen ist unter die gesetzlich festgesetzte Dauer von 11 Stunden verkürzt worden. Die Heberarbeit und Sonntagsarbeit ist von den Arbeitern in solchen Fällen eingeschränkt oder ganz verhindert worden, in denen die Behörden Ausnahmen von der Beschränkung der Arbeitszeit und von dem Verbot der Sonntagsarbeit den Unternehmern bewilligt hatten. Endlich erzwingen sich die Arbeiter mit Hilfe ihrer Gewerkschaften mancherlei Verbesserungen in dem Betriebe zum Schutze der Gesundheit und zur größeren Sicherheit bei der Arbeit vor Gefahren, denen gegenüber die geltenden Schutzgesetze noch vollständig versagen. So müssen sich die Arbeiter den Schutz, der ihnen von der Gesetzgebung noch immer vorenthalten wird, aus eigener Kraft erringen. Das ist zugleich der wirksamste Ansporn für die Regierungen und die bürgerliche Mehrheit des Reichstages, den Anträgen der Sozialdemokraten auf Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Zukunft Folge zu geben.

Diese Tätigkeit der Gewerkschaften ist gerade jetzt dringend notwendig und kann von großer praktischer Bedeutung werden. Bekanntlich soll sich der Reichstag im nächsten Winter mit mehreren Arbeiterschutzvorlagen beschäftigen. Daß dieselben den Forderungen der Arbeiter nur in ganz ungenügendem Maße Rechnung tragen, zeigen diejenigen Entwürfe, deren Inhalt bereits bekannt ist. Dabei ist es wohl selbstverständlich, daß die beteiligten Gewerkschaften es an den nötigen Verbesserungsvorschlägen nicht fehlen lassen, sie in Eingaben an den Bundesrat und Reichstag begründen und durch eine lebhafteste Agitation in den Kreisen der Berufscollegen unterstützen werden. Die Handelsangestellten haben bereits ein sehr praktisches Schriftchen „Der Kampf um die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe“ herausgegeben. Die Tabakarbeiter werden doch sicher mit ihrem Material für die Regelung der Heimarbeit in der Cigarrenindustrie, die Centralkommission für Bauarbeiterschutz in Hamburg mit ihrem Material gegen die Frauen- und Kinderarbeit an den Bauten kommen. Ufw. Hier wäre es sehr wünschenswert, wenn die Gewerkschaften anführen könnten, daß sie bereits an diesem oder jenem Ort aus eigener Kraft die schlimmsten Mißstände zu beseitigen begonnen haben. Je deutlicher unseren Gegnern die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände nachgewiesen wird, um so leichter ist eine Regelung durch die Gesetzgebung zu erreichen.

Und noch mehr! In dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Cigarren in der Heimarbeit, der dem Reichstage noch vor den Sommerferien zugegangen ist, ist, namentlich für die nächsten Jahre, also für die Uebergangszeit, eine lange Reihe Ausnahmen von den festzulegenden Schutzbestimmungen vorgesehen. Diese Ausnahmen können, selbst wenn sie gründlich verändert werden, eine allmähliche Gewöhnung der Industrie an die einzuführenden neuen Verhältnisse nur in dem Falle herbeiführen, daß die Genehmigung der Ausnahmen nicht einzig und allein von dem viel zu weitem Entgegenkommen der Behörde auf die Wünsche der rücksichtslosesten Ausbeuter unter den Fabrikanten abhängig gemacht wird. Vielmehr muß den Ar-

d. J. der Achtstundentag eingeführt worden, der nun in den Buchdruckereien Canadas mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen allgemein besteht. — Vom 17. bis zum 22. Juni tagte in der Stadt New York die Jahreskonvention des Maschinenmeister- und Buchdruckerhilfsarbeiter-Verbandes. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: Nachdem unsere Verbandsleitung mit dem Unternehmerverband (United Typothetae) den kollektiven Arbeitsvertrag erneuert hat, wird hiermit beschlossen, diesen Vertrag zu ratifizieren, vorausgesetzt, daß die „Open Shop“-Klausel gestrichen und eine Ergänzung eingefügt wird, die den bisherigen Lohn für achtstündige Arbeit garantiert. Ferner wird beschlossen, daß die Verbandsleitung, im Falle der Unternehmerverband diese Anträge verwirft, die Frage der sofortigen Einführung des Achtstundentages den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet, die 30 Tage nach der Zurückweisung der Forderungen erfolgen muß. (Vgl. „Corresp.-Bl.“ 1907, S. 414.)

Auf der großen amerikanischen Ausstellung, die heuer in Jamestown stattfindet, hat der Amerikanische Arbeiterbund eine Gewerkschaftsabteilung eingerichtet, die etwa 4000 Quadratfuß umfaßt. Es sind dort Schriften, graphische Darstellungen, besonders aber Waren mit den Gewerkschaftsmarken ausgestellt, um das Publikum von der Leistungsfähigkeit der organisierten Arbeiter zu überzeugen. Nicht zum wenigsten soll die Ausstellung beitragen, die Kenntnis dieser verschiedenen Gewerkschaftsmarken zu verbreiten und so die Sache der Organisationen zu fördern.

Im Staat Missouri bestanden nach dem jüngsten Berichte des dortigen Arbeitsamts 609 gewerkschaftliche Organisationen (größenteils Ortsgruppen von Centralverbänden) mit 76 784 Mitgliedern, darunter 2481 weiblichen. Seit 1904 ging die Mitgliederzahl um 5249 zurück. Von allen Arbeitern der Berufe, für welche Gewerkschaften existieren, sind 77,5 Proz. organisiert. Die Gewerkschaften hatten im Jahre 1905 zusammen 305 985 Dollars für centralisierte und lokale Unterstützungen ausgegeben, davon für Ablebensunterstützung 137 249 Dollars, für Kranken- und Unfallunterstützung 35 212 Dollars, für Arbeitslosenunterstützung 4937 Dollars. Der durchschnittliche Betrag der ausgezahlten Streikunterstützung belief sich auf 5,66 Dollars, der durchschnittliche Betrag der Kranken- und Unfallunterstützung auf 5,10 Dollars pro Unterstützungswoche. F.

Kongresse.

Vom Internationalen Sozialistischen und Gewerkschaftskongreß in Stuttgart.

Der Internationale sozialistische und Gewerkschaftskongreß hat sowohl nach innen wie nach außen einen glänzenden und würdigen Verlauf genommen und seine Tagesordnung glatt erledigt. Die Vorsicht, die Tagesordnung nicht allzusehr zu überlasten, ermöglichte eine gründliche Beratung der einzelnen Punkte, besonders in den Kommissionen, die sich auch als nötig erwies angesichts der erheblichen Abweichungen, nicht nur zwischen den Auffassungen der verschiedenen Nationen, sondern auch innerhalb der einzelnen Landesvertretungen. So gelang es, die fünf vom Kongreß behandelten Fragen der Kolonialpolitik, der Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften, des Frauenstimmrechts, der Ein- und Auswanderung und der Stellung zum Militarismus

und zu den internationalen Konflikten abzuschließen, ohne den nächsten Kongressen rückständige Arbeit zu hinterlassen. Ob freilich damit die vom Kongreß beratenen Fragen für alle Zeit endgültig erledigt sind, erscheint zweifelhaft, da es bei den Abstimmungen an Ueberraschungen und Vorbehalten nicht fehlte und die angenommenen Resolutionen selbst erhebliche Gegensätze einkleiden mußten, um ein möglichst einstimmiges Votum zu erzielen. Denn ohne große Konzessionen von links und rechts geht es bei solchen internationalen Kongressen nicht ab; wenn jede Nation dort zäh an ihrem Standpunkt festhalten wollte, so käme wahrscheinlich niemals ein Beschluß zustande. Man hat sich deshalb in der Regel darauf beschränkt, auf diesen Kongressen nur allgemeine Richtlinien aufzustellen, ohne allzu sehr in die praktische Politik der einzelnen Nationen einzugreifen. Aber läßt sich das letztere schon nicht immer vermeiden, besonders bei Fragen, die selbst inmitten der Tagespolitik stehen, wie die Kolonial- und Einwanderungsfrage, so zeigt sich andererseits, daß auch in prinzipiellen Fragen die Abstimmung nicht immer ein zutreffendes Bild der wirklichen Stimmung gibt. Man hat ja den früheren Abstimmungsmodus, wonach jede der vom Kongreß anerkannten Nationen 2 Stimmen erhielt, dahingehend modifiziert, daß den größeren Nationen mit umfangreicherer Arbeiterbewegung ein Pluralvotum zugestanden wurde. Jetzt variiert die Zahl der Stimmen, die eine Nation abgeben kann, zwischen 4 und 20 (mit Ausnahme Luxemburgs, das nur 2 Stimmen erhält). Aber auch diese Stimmenverteilung sichert den kleinen Nationen mit absolut und relativ schwacher Organisation einen Einfluß, der ihrer wirklichen Bedeutung in der internationalen Arbeiterbewegung ebensowenig, wie ihrem Interesse an den beratenen Fragen entspricht. Daß z. B. die Stimmen der gesamten gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung Deutschlands völlig aufgewogen werden von denen Polens und der Schweiz oder von denen Hollands, Spaniens und Norwegens, oder von denen Bulgariens, Serbiens, Rumäniens und Finnlands, ist sicher nichts weniger als gerecht und kann zu Beschlüssen führen, hinter denen nur eine schwache Minorität der wirklichen Arbeiterbewegung steht. Die Abstimmung des Stuttgarter Kongresses über die Frage der Kolonialpolitik bot hierfür ein bezeichnendes Beispiel, das zugleich ein Schulbeispiel war, wie die durch mühsame Beratung und Verstärkung erzielten Beschlüsse der Kommission durch eine fiktive Kongressmehrheit umgeworfen wurden. Aber jede kritische Betrachtung der Stimmenverteilung führt zu dem Ergebnis, daß es keine zahlenmäßige Abstimmung gibt, die der wirklichen Bedeutung der einzelnen nationalen Gruppen entspricht, ohne Verstärkung hervorzurufen. Lehrt uns dann der Verlauf aller dieser Kongresse, daß auch die durch solche Abstimmungen erzielten Beschlüsse sehr wenig bindenden Wert besitzen, daß sie nur mit erheblichen Konzessionen zustande kamen und nur mit Vorbehalten und Erklärungen beschlossen wurden, so dürfte es um so mehr an der Zeit sein, die Frage aufzuwerfen, ob es nicht besser sei, auf diese nationalen Abstimmungen künftig zu verzichten und sich mit der gründlichen Erörterung der aufgerollten Fragen zu begnügen, deren Ergebnis der Vorsitzende in ein verbindliches Resümee zusammenfassen kann. In besonderen Fällen, wo es sich darum handelt, der Stimmung des Kongresses nach außen hin ein größeres Gewicht zu verleihen, würde ein Affirmationsvotum vollständig ausreichen. Wo es sich aber um Fragen praktischer internationaler Politik handelt, da ist es

sicher weit zweckmäßiger, die unverbindlichen Resolutionen durch verbindliche Vereinbarungen zwischen den Nationen zu ersetzen, deren Durchführung unbeschadet des Zurückbleibens der einen oder anderen Nation, für welche die Vereinbarung entweder kein unmittelbares Interesse besitzt oder die ihr widerstrebt, als Pflicht übernommen wird. Wir sind der Ueberzeugung, daß die internationalen Kongresse, deren Wert heute vorzugsweise auf dem Gebiete der Demonstration liegt, dann sowohl für die theoretische Klärung, als auch für die praktische Verwirklichung der sozialistischen Aufgaben eine weit größere Bedeutung gewinnen würden. Die theoretische Mitarbeit der kleinen Nationen würde, von den Schranken der Stimmenzahl befreit, sich freier entfalten können und nicht der praktischen Pionierarbeit der fortgeschrittenen Nationen hemmend in den Weg treten, und die letztere würde den rückständigen Nationen zum Ansporn werden, möglichst rasch den gleichen Einfluß auf die politische Gestaltung zu gewinnen.

Für die auf dem Stuttgarter Kongreß vertretenen Gewerkschaften boten nur zwei Fragen ein unmittelbares Interesse, die der Beziehungen zwischen den politischen Parteien und den Gewerkschaften und die der Ein- und Auswanderung. Die Frage der Maifeier, die in der deutschen Delegation nach den vorhergegangenen mehrjährigen Auseinandersetzungen zu einer abschließenden Beratung geführt hatte, kam nicht auf die Tagesordnung des Kongresses. Partei und Gewerkschaften einigten sich dahin, diese Angelegenheit in Deutschland selbst auf dem Boden der verjährigen Mannheimer Resolution zu regeln.*

Auch eine Beratung der Beziehungen zwischen den politischen Parteien und den Gewerkschaften hätte sich für die deutsche Arbeiterbewegung erübrigt, da dieses Verhältnis durch den Mannheimer Beschluß im großen ganzen befriedigend geregelt ist. Es waren vor allem Differenzen zwischen Partei und Gewerkschaften in Frankreich und Belgien, welche zur Aufstellung dieses Tagesordnungspunktes geführt hatten. Daneben hatte auch die nordamerikanische Bruderpartei ein unmittelbares Interesse, dem großen Arbeiterbund „American Federation of Labor“, der der Partei nichts weniger als freundlich gesinnt ist, durch den Kongreß eine Lehre zu erteilen. Diese Voraussetzungen waren nun, als der Kongreß zusammentrat, zum Teil schon erledigt. Die französische Partei hatte auf ihrem Kongreß zu Nancy die Unabhängigkeit der Gewerkschaften anerkannt und ein friedliches Zusammenarbeiten mit ihrer Konföderation vereinbart und die französische Delegation hatte nunmehr den lebhaften Wunsch, daß der Internationale Kongreß in dieses mühsam erreichte Verhältnis nicht störend eingreifen möge. Auch in Belgien war ein Streit zwischen Partei und Gewerkschaften nicht mehr vorhanden; man hatte dort die Neutralitätsbestrebungen wohl erheblich überschätzt oder verkannt. Eine wirkliche Differenz war nur noch in Nordamerika zu finden, wo die numerisch schwache und häufig in Sekten zersplitterte Partei seit jeher bestrebt war, unmittelbaren Einfluß auf die großen Gewerkschaftsgruppen zu gewinnen, dem die letzteren sich unter wachsenden Spannungen zu entziehen trachteten, geleitet von dem Empfinden, daß die Uebertragung der politischen Zersplitterung und Gegensätze schädigend auf den Gewerkschaftskampf wirken müsse. Nach langen Kämpfen innerhalb der Federation of Labor hat sich dort ein Teil der

sozialistischen Gewerkschaften zu einer Sondergruppe, der „Industrial Workers of the world“ zusammengeschlossen, die neben der sozialistischen Plattform zugleich das System der Industrieverbände vertritt, aber nur eine verschwindende Minderheit der amerikanischen Gewerkschaften umfaßt. Ihre Delegation mitsamt der der Partei war bestrebt, den Stuttgarter Kongreß zu einer Antineutralitätskundgebung zu drängen. Damit blieben die Nordamerikaner aber glücklicherweise allein. Der Kongreß nahm vielmehr mit überwältigender Mehrheit (212½ gegen 18½ Stimmen) eine Resolution an, welche die Selbstständigkeit und Gleichwertigkeit der gewerkschaftlichen Organisation neben der politischen anerkennt: „Partei und Gewerkschaften haben im Emanzipationskampfe des Proletariats gleich wichtige Aufgaben zu erfüllen. Jede der beiden Organisationen hat ein durch ihre Natur bestimmtes eigentümliches Gebiet, auf dem sie ihre Aktion vollständig selbständig zu bestimmen hat.“ Die Resolution stellt aber weiterhin fest, daß es auch ein beiden Organisationen gemeinsames Kampfgebiet gibt, auf dem nur durch einmütiges Zusammenwirken von Partei und Gewerkschaften ein Erfolg erzielt werden kann. Der Kampf des Proletariats werde um so erfolgreicher sein, je inniger die Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften sind, wobei die Einheitlichkeit der Gewerkschaftsorganisation aber nie außer acht gelassen werden dürfe. Ferner wiederholt die Resolution, was bereits die Londoner Resolution (1896) zum Ausdruck brachte, daß die Gewerkschaften sich in ihren Aktionen von sozialistischem Geiste leiten lassen sollen, daß sie nicht ausschließlich ihre Tätigkeit auf der Sorge für berufsgenossenschaftliche Interessen aufbauen, sondern auch die Partei in ihren Aktionen moralisch fördern und unterstützen und sich mit ihr gemeinsam verständigen sollen. Wichtig ist auch, daß die Stuttgarter Resolution unterstreicht, was der Londoner Kongreß (1896) über die Einheitlichkeit der Organisation zum Ausdruck brachte: „Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Gewerkschaften um so erfolgreicher den Kampf gegen die Ausbeutung und Unterdrückung zu führen vermögen, je einheitlicher ihre Organisation, je kräftiger ihre im gewerkschaftlichen Kampfe unerläßlichen Fonds, je tiefer die Einsicht ihrer Angehörigen in den Zusammenhang der Bedingungen des ökonomischen Lebens und je höher ihre Opferwilligkeit und Begeisterung sind, die am kraftvollsten aus dem sozialistischen Ideal sprechen.“

Ein Teil der Franzosen enthielt sich der Abstimmung mit der Erklärung, daß in Frankreich die Verhältnisse zwischen Partei und Gewerkschaften anders lägen, als in anderen Ländern, und daß man diese Entwicklung abwarten müsse in der Erwartung einer schließlichen Einigung, aber nicht in der Absicht, letztere im Augenblick zu erzwingen. Ein anderer Teil stimmte mit einigen Italienern und Nordamerikanern gegen die Mehrheitsresolution. Zwei weitere Beschlüsse des Kongresses betreffen den Verkehr der Gewerkschaften mit dem Internationalen sozialistischen Bureau in Brüssel und die Sammlung von Materialien über die Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften in den einzelnen Ländern.

Ein Vorspiel zu diesen Verhandlungen des Kongresses fand in der deutschen Delegation statt, die sich mit erheblicher Mehrheit gegen die Anerkennung der Mandate der beiden anarcho-sozialistischen „Gewerkschafts“-Delegierten Kater und Puttlich entschied. Der Beschluß hatte nur die Bedeutung eines Stimmungsbildes, da das Internationale sozialistische Bureau die beiden Mandate anerkannte, — aber gerade diese Stimmung und noch mehr die Stimmen-

*) Vergleiche den Bericht: „Die deutsche Delegation des Internationalen Kongresses und die Maifeier“ auf S. 554 des „Corr.-Bl.“.

verteilung dürfte den Lokalistin und Anarchosozialisten deutlich gemacht haben, daß die Zeit, in der sie mit ihren Separationsgelüsten krebten konnten, ein für alle Mal vorüber ist. Es waren nämlich bezeichnenderweise weitans überwiegend die politischen Vertreter in der deutschen Delegation, die gegen die Zulassung der beiden „Anarchos“ stimmten, während ein großer Teil der Gewerkschaftsvertreter für die Zulassung votierte, nachdem mehrere Gewerkschaftsredner in diesem Sinne plädiert hatten. Daß letzteres aus Gründen der Opportunität geschah, um die Verschmelzungsverhandlungen nicht zu stören, nicht etwa im Sinne prinzipieller Anerkennung, bedarf natürlich kaum der Feststellung. Hoffentlich lernen die Lokalistin daraus, daß sie auf längere Nachsicht seitens der politischen Genossen nicht mehr zu rechnen haben, und daß der Parteitag in Essen das letzte Wort in dieser Angelegenheit spricht.

In der Beratung der Ein- und Auswanderungsfrage kamen die Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich in der Kommission zum Austrag und zur Klärung. So hart dort die Gegensätze zwischen absolutem Freihandel und Schutzmaßnahmen auf dem Weltmarkt der Arbeitskraft zusammenprallten, so gelang es doch der überlegenen Leitung eines ausgezeichneten Kenners dieser Frage, des Genossen Dr. Ellenbogen, alle Nationen auf eine gemeinsame Resolution zu vereinigen. Diese Resolution erblickt in der Ein- und Auswanderung der Arbeiter untrennbare Erscheinungen des Kapitalismus, deren Folgen nicht durch ökonomische oder politische Maßnahmen beseitigt werden könnten, vor allem nicht durch Beschränkung der Freizügigkeit und Ausschluß fremder Massen. Dagegen habe die organisierte Arbeiterschaft sehr wohl die Pflicht, sich gegen den Massenimport unorganisierter Arbeiter zu wehren und die Ein- und Ausfuhr von Streikbrechern zu hindern. Die Resolution fordert für Einwanderungsländer das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Kontraktarbeitern, gesetzlichen Arbeiterschutz, Abschaffung aller Aufenthaltsbeschränkungen und Naturalisationserschwerungen für bestimmte Nationen oder Rassen und für die Gewerkschaften Freizügigkeit nach Maßgabe internationaler Vereinbarungen, sowie Förderung der Gewerkschaften in den Auswanderungsländern. — Für Auswanderungsgebiete fordert sie regste gewerkschaftliche Agitation und Belehrung über die Verhältnisse in den Einwanderungsländern, Zusammenwirken mit den Gewerkschaften der letzteren sowie Ueberwachung der Auswanderungsunternehmungen. Weiter verlangt die Resolution eine allgemeine internationale Regelung des Transportwesens, Schutz der Auswanderer und Fürsorge für Einwanderer, und beauftragt das Internationale sozialistische Bureau, diesbezügliche Vorschläge auszuarbeiten und dieselben den Parteileitungen zur Propaganda und legislativen Verwendung mitzuteilen.

Leider kam es bei der Debatte über diese Resolution infolge deren geschäftlicher Behandlung zu einem störenden Zwischenfall. Nachdem je ein Vertreter von Nordamerika, Japan und Australien gesprochen hatten, wurde die Debatte geschlossen, wogegen die englische Delegation Protest erhob und sich bei der nachfolgenden Abstimmung der Stimmen enthielt. Das Intermezzo wäre vermieden worden, wenn der Kongreß vor Debatte schluß von der englischen Wortmeldung Kenntnis erhalten hätte. Es mußte dem Kongreß sehr viel daran liegen, die Meinung der englischen Delegation zu vernehmen, deren Einwanderungsgesetzgebung kürzlich einer Reorganisation unterzogen worden ist. Infolge

dieses Zwischenfalls wurde ein einstimmiges Votum in dieser Frage nicht erzielt.

Sicherlich wird die Erörterung über beide Fragen in den Kreisen der nationalen Arbeitergruppen noch lange fortgeführt werden. Aber sie werden hoffentlich keinen Anlaß zu tiefgehenden Differenzen geben, nachdem der Stuttgarter Kongreß mit einer fast an Einheitlichkeit grenzenden Uebereinstimmung die allgemeinen Richtungslinien dafür aufgestellt hat. Man braucht die Ergebnisse des Internationalen Kongresses zu Stuttgart keineswegs zu überschätzen und wird doch den dort versammelten Vertretern die Anerkennung nicht versagen können, daß sie in acht tägiger, aufreibender Arbeit ein gutes Teil für die einheitliche Klärung und Propaganda der beratenen Fragen gewirkt haben. Der Stuttgarter Kongreß war weit stärker besucht als seine Vorgänger. 24 Nationen aus allen fünf Erdteilen waren durch 886 Delegierte vertreten. Aber die Beratungen vollzogen sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, glatt und ohne Störungen, und die Uebersetzungen fanden mit einer Routine statt, die sicherlich mancher bürgerliche Zuhörer von einem Arbeiterkongresse nicht erwartet hätte. Die Referate und Debatten im Plenum, wie in den Kommissionen standen auf einer Höhe der geistigen Kraft und ernsten Hingabe, die Respekt einflößen mußte, und der ganze Verlauf des in allen Teilen wohlgeleiteten Kongresses beweist, daß der internationale Bund der organisierten Arbeit eine Macht von bedeutender Aktivität ist, eine Macht, deren Bedeutung die herrschenden Klassen trotz aller Feindschaft anerkennen müssen. Und diese Macht wird sich den ihr gebührenden Einfluß verschaffen — dafür sorgen die wohlorganisierten Arbeiterarmeen, auf die sie sich stützt.

*

Von den Beschlüssen des Internationalen Sozialistischen Kongresses zu Stuttgart seien die Resolutionen betreffend „Partei und Gewerkschaften“ und „Ein- und Auswanderung“ im vollständigen Wortlaut wiedergegeben:

Resolution zu den Beziehungen zwischen den politischen Parteien und den Gewerkschaften.

I.

Zur vollständigen Befreiung des Proletariats aus den Fesseln der geistigen, politischen und ökonomischen Knechtschaft ist der politische und wirtschaftliche Kampf der Arbeiterklasse im gleichen Maße notwendig. Liegt die Aufgabe der sozialistischen Parteiorganisation vorwiegend auf dem Gebiete des politischen Kampfes des Proletariats, so liegt die Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisation vornehmlich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes der Arbeiterschaft. Partei und Gewerkschaften haben also im Emanzipationskampfe des Proletariats gleich wichtige Aufgaben zu erfüllen.

Jede der beiden Organisationen hat ein durch ihre Natur bestimmtes eigentümliches Gebiet, auf dem sie ihre Aktionen vollständig selbständig zu bestimmen hat. Daneben gibt es aber ein stetig wachsendes Gebiet des proletarischen Klassenkampfes, auf dem Erfolge nur erzielt werden können bei einmütigem Zusammenwirken zwischen Partei und Gewerkschaftsorganisationen.

Der Kampf des Proletariats wird sich daher um so erfolgreicher und günstiger gestalten, je inniger die Beziehungen zwischen Gewerkschafts- und Parteiorganisationen sind, wobei die Einheitlichkeit der gewerkschaftlichen Aktion stets im Auge zu behalten ist.

Der Kongreß erklärt es als im Interesse der Arbeiterschaft gelegen, daß in allen Ländern innige

Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften hergestellt und dauernd unterhalten werden.

Partei und Gewerkschaften haben sich in ihren Aktionen moralisch zu fördern und zu unterstützen, und in ihren Kämpfen sich bloß solcher Mittel zu bedienen, die für den Befreiungskampf des Proletariats förderlich sind. Sie haben sich gemeinsam zu verständigen, wenn über die Zweckmäßigkeit der angewandten Methoden Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Die Gewerkschaften werden ihre Pflicht im Emanzipationskampfe der Arbeiter nur dann zu erfüllen vermögen, wenn sie sich bei ihren Aktionen vom sozialistischen Geiste leiten lassen. Der Partei obliegt die Pflicht, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen nach Hebung und Besserstellung der sozialen Lage der Arbeiter zu fördern und in ihren parlamentarischen Aktionen den Bestrebungen und Forderungen der Gewerkschaften Geltung zu verschaffen.

Der Kongreß erklärt, daß der Fortschritt der kapitalistischen Produktionsweise, die wachsende Konzentration der Produktionskräfte, die wachsende Vereinigung der Unternehmer, die steigende Abhängigkeit der einzelnen Betriebe von der Gesamtheit der bürgerlichen Gesellschaft eine gewerkschaftliche Tätigkeit zur Ohnmacht verdammen müssen, wenn sie ausschließlich auf der Sorge für die Interessen der Berufsgenossen, auf der Grundlage des zünftigen Egoismus und der Theorie der Interessensharmonie zwischen Kapital und Arbeit aufgebaut ist.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Gewerkschaften um so erfolgreicher den Kampf gegen Ausbeutung und Unterdrückung zu führen vermögen werden, je einheitlicher ihre Organisation, je besser ihre Unterstützungseinrichtungen, je kräftiger ihre im gewerkschaftlichen Kampfe unerläßlichen Fonds, je tiefer die Einsicht ihrer Angehörigen in die Zusammenhänge und Bedingungen des ökonomischen Lebens und je höher ihre Opferwilligkeit und Begeisterung sind, die am kraftvollsten aus dem sozialistischen Ideal fließen.

II.

Der Kongreß richtet an alle Gewerkschaften, die den durch die Konferenz zu Brüssel 1899 aufgestellten und durch den Pariser Kongreß von 1900 genehmigten Bestimmungen entsprechen, die Einladung, sich auf den internationalen Kongressen vertreten zu lassen und sich mit dem Internationalen Sozialistischen Bureau in Brüssel in Verbindung zu erhalten. Er beauftragt das letztere, sich mit dem Internationalen Sekretariat der Gewerkschaften zu Berlin behufs gegenseitiger Auskunftserteilung über die Organisation und die Bewegung der Arbeiter in Verbindung zu setzen.

III.

Der Kongreß beauftragt das Internationale Sozialistische Bureau, alle Urkunden zu sammeln, die das Studium der Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und den sozialistischen Parteien aller Länder erleichtern können, und hierüber dem nächsten Kongreß Bericht zu erstatten.

*

Resolution betreffend Ein- und Auswanderung.

Der Kongreß erklärt:

Ein- und Auswanderung der Arbeiter sind vom Wesen des Kapitalismus ebenso unzertrennliche Erscheinungen wie Arbeitslosigkeit, Ueberproduktion, Unterkonsum der Arbeiter, sie sind oft ein Mittel, den Anteil der Arbeiter am Arbeitsprodukt herabzusetzen und nehmen zeitweise durch politische, reli-

giöse und nationale Verfolgungen anormale Dimensionen an.

Der Kongreß vermag ein Mittel zur Abhilfe der aus Ein- und Auswanderung für die Arbeiterschaft etwa drohenden Gefahr nicht in irgendwelchen ökonomischen oder politischen Ausnahmeverfügungen zu erblicken, da diese fruchtlos und ihrem Wesen nach reaktionär sind, also insbesondere nicht in einer Beschränkung der Freizügigkeit, in einem Ausschluß fremder Nationen oder Rassen.

Dagegen erklärte es der Kongreß für die Pflicht der organisierten Arbeiterschaft, sich gegen die im Gefolge des Massenimports unorganisierter Arbeiter vielfach eintretende Herabdrückung ihrer Lebenshaltung zu wehren. Er erklärt es außerdem für ihre Pflicht, die Ein- und Ausfuhr von Streikbrechern zu verhindern.

Der Kongreß erkennt die Schwierigkeiten, welche in vielen Fällen dem Proletariat eines auf hoher Entwicklungsstufe des Kapitalismus stehenden Landes aus der massenhaften Einwanderung unorganisierter und an niedere Lebenshaltung gewöhnter Arbeiter aus Ländern vorwiegend agrarischer und hauswirtschaftlicher Kultur erwachsen, sowie die Gefahren, welche ihm aus bestimmten Formen der Einwanderung entstehen.

Er sieht jedoch in der übrigens auch vom Standpunkt der proletarischen Solidarität verwerflichen Ausschließung bestimmter Nationen oder Rassen von der Einwanderung kein geeignetes Mittel hierzu.

Er empfiehlt daher folgende Maßnahmen:

1. Für das Land der Einwanderung:

1. Verbot der Aus- und Einfuhr derjenigen Arbeiter, welche einen Kontrakt geschlossen haben, der ihnen die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft wie über ihre Löhne nimmt;

2. Gesetzlichen Arbeiterschutz durch Verkürzung des Arbeitstages, Einführung eines Minimallohnsatzes, Verbot des Sweating-Systems und Regelung der Heimarbeit, strenge Aufsicht auf die Sanitäts- und Wohnungsverhältnisse.

3. Abschaffung aller Beschränkungen, welche bestimmte Nationalitäten oder Rassen vom Aufenthalt im Lande und den sozialen, politischen und ökonomischen Rechten der Einheimischen ausschließen oder sie ihnen erschweren und weitgehendste Erleichterung der Naturalisation.

4. Für die Gewerkschaften aller Länder sollen dabei folgende Grundsätze allgemeine Geltung haben:

a) Uneingeschränkter Zutritt der eingewanderten Arbeiter in die Gewerkschaften aller Länder;

b) Erleichterung des Eintritts durch Festsetzung angemessener Eintrittsgelder;

c) Unentgeltlicher Uebertritt von einer Landesorganisation in die andere, bei vorheriger Erfüllung aller Verbindlichkeiten in der bisherigen Landesorganisation;

d) Anstrengung internationaler gewerkschaftlicher Kartellverträge, durch die diese Frage eine zweckentsprechende präzise Regelung finden und die internationale Durchführung dieser Grundsätze und Notwendigkeiten ermöglicht wird.

5. Unterstützung der gewerkschaftlichen Organisationen derjenigen Länder, aus denen sich die Einwanderung in erster Linie rekrutiert.

II. Für das Auswanderungsland:

1. Regeste gewerkschaftliche Agitation.

welchen ferner die Einführung eines internationalen Mitgliedsbuches geregelt werden soll. Der Entwurf fand im wesentlichen die Zustimmung der Konferenz — natürlich mit den Modifikationen, die durch die Organisationseinrichtungen der einzelnen Länder bedingt wurden. So schlossen sich die skandinavischen Organisationen von der Reiseunterstützung aus, weil sie diesen Unterstützungsweig nicht eingeführt haben, hierzu für sie auch keine Bedürfnisse vorhanden sind. Aus gleichem Grunde reservierte sich auch der Verkehr der polnischen Organisation von diesem Unterstützungswege. Im übrigen wird den reisenden Mitgliedern die Reiseunterstützung in allen kartellierten Organisationen ausgezahlt.

Die Rechte, die ein Mitglied in seiner Organisation bezüglich ev. Sterbegeldes erwirbt, glaubten die Vertreter der schwedischen und norwegischen Organisationen ebenfalls nicht international anerkennen zu können. Das Fehlen einer durchgreifenden Arbeiterversicherung in diesen Ländern hat die höher entwickelten Gewerkschaften gezwungen, einen gewissen Ersatz in den gewerkschaftlichen Einrichtungen zu schaffen. So zahlt Norwegen seinen Mitgliedern nach neunmonatlicher Mitgliedschaft im Sterbefalle ein Sterbegeld von 300 Kronen (etwa 330 Mk.), eine Summe, die im kommenden Jahre auf etwa 450 Mk. steigen dürfte, da sie nach dem durchschnittlichen Mitgliederstand des letzten Jahres bemessen wird. In Schweden beträgt das Sterbegeld nach zweijähriger Mitgliedschaft zurzeit 250 Kronen, die Stimmung für eine Erhöhung auf 500 Kronen ist indes ziemlich stark. Diese Sterbegelder werden in beiden Ländern nicht direkt aus der Verbandskasse gewährt, sondern als selbständige aber für die Verbandsmitglieder obligatorische Einrichtungen geführt. Daher die Reservation. Eine weitere Reservation der Skandinavier, die auch im bisherigen Kartellverträge enthalten war, betrifft die Zulassung zum Verbands. Die historische Entwicklung verbunden mit der auf dieser beruhenden tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedingen, daß die skandinavischen Maurerorganisationen nur denjenigen als Mitglied aufnehmen, der sich als gelernter Maurer ausweisen kann. Für Skandinavien gilt der Lehrbrief als diesbezügliche Legitimation, für Mitglieder der übrigen kartellierten Verbände soll auch ein Attest des betreffenden Verbandsvorstandes genügen.

Der mit diesen Reservationen von allen Organisationen angenommene internationale Kartellvertrag soll sich für die Folge auch auf die getrennt von den Maurern organisierten Bauhilfsarbeiter erstrecken. In jedem Lande wird nur eine Organisation der betreffenden Branche anerkannt. Neben der freien Uebernahme der Mitglieder und Anerkennung ihrer erworbenen Rechte, verpflichteten sich die kartellierten Verbände zur gegenseitigen Unterstützung in der Agitation, zur Fernhaltung des Zugruges bei Arbeitskämpfen usw. Die Mittel zur Führung solcher Kämpfe muß jeder Verband selbst beschaffen und nur in außerordentlichen Fällen kann an die internationale freiwillige Solidarität durch Vermittelung des internationalen Sekretariats appelliert werden. Zur Förderung der internationalen Beziehungen und Aufrechterhaltung des Kartellvertrages wurde auf Antrag der Skandinavier ein internationales Sekretariat mit dem Sitze in Deutschland eingesetzt und zum internationalen Sekretär Genosse Bömelburg gewählt.

Die Mitgliederlegitimation soll in der Form in allen Ländern einheitlich gestaltet werden, so daß jeder Verbandsfunktionär aus dem Mitgliedsbuche ersehen kann, inwieweit reisende Mitglieder ihren Verpflichtungen in der bisherigen Organisation nachgekommen sind. Die Einführung des einheitlich gestalteten Mitgliedsbuches soll bis 1910 erfolgen und werden die sich dem einheitlichen Schema anschließenden Organisationen in den Mitgliedsbüchern am Schlusse aufgeführt. Zeit und Ort der nächsten Konferenz bestimmt das internationale Sekretariat.

Die Organisationsvertreter der ungelerten Fabrikarbeiter Skandinaviens, Deutschlands und Oesterreichs benutzten die Gelegenheit des internationalen Sozialistenkongresses in Stuttgart, eine Aussprache über einzuleitende Schritte zu einer internationalen Verbindung dieser Organisationen herbeizuführen. Die Anregung hierzu kam von den Skandinavieren, die in ihren drei Ländern (Dänemark, Norwegen, Schweden) bereits 90 000 ungelerte Arbeiter organisiert haben. Die Konferenz beschloß, eine internationale Verbindung zu schaffen, die die Rechte der reisenden Mitglieder usw. regeln soll. Mit den Vorarbeiten hierzu wurde der Vorsitzende des deutschen Fabrikarbeiterverbandes, Brey-Hannover, betraut, der ein Regulativ auszuarbeiten und den Organisationsvorständen zur weiteren Beratung zustellen soll. Ferner wurde beschlossen, alle Publikationen, Berichte usw., die von den einzelnen Verbänden herausgegeben werden, auszutauschen. Auf Wunsch der Oesterreicher soll auch die ungarländische Organisation sofort mit herangezogen werden.

Der 7. skandinavische Arbeiterkongreß,

der am 6. September in Christiania zusammentritt und an dem dieses Mal auch Finnland teilnimmt, wird sich mit einer Anzahl recht wichtiger Fragen befassen. Neben den entgegennehmenden Berichten über den Stand der Organisation in den skandinavischen Ländern sind folgende Verhandlungsgegenstände vorgesehen: Das Ziel der modernen Arbeiterbewegung (Referent: Hjalmar Branting, Stockholm); das Genossenschaftswesen (Referent: Sigvald Olsen, Kopenhagen); der gesetzliche Achtstundentag; die Frage der Arbeitslosigkeit und die der Selbsthilfe der Arbeiterschaft in Verbindung mit der sozialen Gesetzgebung; die Errichtung eines statistischen Bureaus der skandinavischen Arbeiterbewegung; gesetzliche Schiedsprüche in Arbeitskonflikten; die skandinavische Arbeiterpresse; die Bekämpfung des Militarismus und schließlich die Frage der Genossenschaftsgesetzgebung. Von rein gewerkschaftlicher Bedeutung sind ferner eine Reihe von Fragen, die aus der gewerkschaftlichen Praxis der skandinavischen Arbeiter an den Kongreß gestellt sind. Da stellt die dänische Landeszentrale die Frage, ob die gewerkschaftlichen Landeszentralen entbehrt werden können. Selbstverständlich dürften die dänischen Genossen selbst in erster Linie diese Frage verneinen, aber die Errichtung der Landesorganisationen der Gewerkschaften in den skandinavischen Ländern ist seinerzeit von dem skandinavischen Arbeiterkongreß in Stockholm beschlossen worden; trotzdem aber haben eine Reihe von Organisationen, besonders auch in Dänemark, den Anschluß an die Landeszentralen nicht vollzogen. In anderen Verbänden kehrt wiederholt der Antrag auf Austritt aus der Landeszentrale wieder. Mit diesem Mißstande wird ein Votum des Kongresses aufzuräumen müssen. — Die schwedische Landeszentrale beantragt freien Uebertritt der Gewerkschaftsmit-

2. Belehrung der Arbeiter und der Öffentlichkeit über den wahren Stand der Arbeitsverhältnisse in den Einwanderungsländern.

3. Reges Einvernehmen der Gewerkschaften mit denen des Einwanderungslandes behufs gemeinsamen Vorgehens in den Fragen der Aus- und Einwanderung.

4. Da die Arbeiterauswanderung außerdem oft durch Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften, Landespekulanten und andere Schwindelunternehmungen, durch Erteilung falscher und verlogener Versprechungen an die Arbeiter künstlich stimuliert wird, verlangt der Kongreß:

Überwachung der Schiffsagenturen und Auswandererbüros, eventuell gesetzliche oder administrative Maßnahmen gegen diese, um zu verhindern, daß die Auswanderung für das Interesse solcher kapitalistischer Unternehmungen mißbraucht werde.

III. Neuregelung des Transportwesens, insbesondere auf Schiffen. Überwachung der Bestimmungen durch Inspektoren mit diskretionärer Gewalt, welche aus den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter des Einwanderungs- sowie des Auswanderungslandes zu bestellen sind. Vorsorge für die neu ankommenden Einwanderer, damit sie nicht von vornherein der Ausbeutung durch Samarakker des Kapitalismus anheimfallen.

Da der Transport von Auswanderern nur auf internationaler Basis gesetzlich geregelt werden kann, beauftragt der Kongreß das Internationale Sozialistische Bureau, Vorschläge zur Neuregelung dieser Materie auszuarbeiten, in denen die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe, sowie der Luftraum zu normieren ist, welcher auf jeden Auswanderer als Minimum zu entfallen hat, und besonders Gewicht darauf zu legen ist, daß die einzelnen Auswanderer die Passage direkt mit der Unternehmung vereinbaren, ohne Intervention irgend welcher Zwischenunternehmer. Diese Vorschläge sind den Parteileitungen behufs legislativer Verwendung und Anpassung sowie Propaganda mitzuteilen.

Die deutsche Delegation des Internationalen Kongresses und die Maifeier.

Die deutsche Delegation trat am Samstag, den 17. August, zu einer Sitzung zusammen, die früh 1/10 Uhr vom Genossen Singer eröffnet wurde. Die deutsche Delegation wählte für die Dauer des Kongresses zu Vorsitzenden die Genossen Pfannkuch und Legien, und zu Sekretären die Genossen Anoll- und Müller-Berlin. Auf der Tagesordnung der Sitzung stand: Stellungnahme zur Maifeier. Die Diskussion über diesen Punkt war eine sehr eingehende. Es beteiligten sich 16 Redner aus Partei und Gewerkschaften an der Debatte. In den Verhandlungen wurden einerseits die aus früheren Debatten in der Presse auf den Parteitag und Gewerkschaftskongressen bekannten Argumente für und wider die Arbeitsruhe am 1. Mai vorgebracht, andererseits wurde aber auch neues Material aus den Erfahrungen des letzten Jahres in einem weiteren Kreise zugänglich gemacht. Im Auftrage der Gewerkschaften, die am Tage vorher bereits zur Behandlung der Maifeierfrage auf dem Stuttgarter Kongreß Stellung genommen hatten, referierte Genosse Robert Schmidt. Als Korreferent sprach im Namen der Partei Genosse Richard Fischer. Die Debatten, die durchweg sachlich gepflogen wurden, führten zu einer Verständigung. Mit beträchtlicher Mehrheit wurde in der Gesamtabstimmung in der Nachmittagsitzung folgende Resolution angenommen:

„Die deutsche Delegation zum Internationalen Kongreß in Stuttgart empfiehlt die Feier des 1. Mai in der Form zu begehen, wie es in der Resolution des Mannheimer Parteitages niedergelegt ist.

„Wo aber die Arbeitsruhe Maßregelung zur Folge hat, muß den wegen der Maifeier durch Maßregelung geschädigten Arbeitern eine Unterstützung gewährt werden, auf die die politisch und die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Anspruch erheben können.

Zur Regelung ist die deutsche Delegation zum Internationalen Kongreß nicht kompetent. Sie erwartet jedoch von dem nächsten deutschen Parteitag eine Regelung auf folgender Grundlage:

„Die Unterstützung ist von der Partei und den Gewerkschaften zu tragen. Die Art, wie die Partei und die Gewerkschaften die dafür erforderlichen Mittel aufbringen, bleibt einer Verständigung der Instanzen der Partei und Gewerkschaften vorbehalten. Dabei ist festzulegen, von welchem Zeitpunkt ab und für welche Dauer die Unterstützung zu gewährt ist.“

Nach Annahme der Resolution konstatierte der Genosse Legien, daß nunmehr von deutscher Seite kein Antrag wegen Verhandlung der Maifeier auf dem Internationalen Kongreß gestellt werden wird. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde die Sitzung nachmittags 5 Uhr geschlossen.

Internationale Berufskonferenzen.

I.

Die internationale Maurerkonferenz, die am 16., 17. und 19. August in Stuttgart stattfand, war von 15 Organisationen aus 13 Ländern besetzt. Vertreten waren Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und New York; insgesamt waren 33 Delegierte anwesend, die 428 035 organisierte Maurer und Bauhilfsarbeiter vertraten. Von diesen 428 035 Gewerkschaftsmitgliedern waren 229 566 in 6 Maurerverbänden, 99 000 in zwei Bauhilfsarbeiterverbänden und die übrigen in 7 allgemeinen Bauarbeiterverbänden organisiert.

Die von den Organisationsvertretern erstatteten Berichte über den Stand der Organisation in den einzelnen Ländern, zeigten alle den enormen Fortschritt, den der Organisationsgedanke bei der Bauarbeiterschaft aller Länder gemacht hat. Leistungsfähige Organisationen sind fast überall geschaffen oder man ist in intensivster Weise mit dem Ausbau derselben beschäftigt. Von einzelnen Ländern, wie Italien, Schweiz, Holland, usw. wurde den deutschen Verbandsgenossen warme Anerkennung gezollt für ihre tatkräftige Unterstützung und Förderung der Organisation in diesen Ländern. Mit Ausnahme von Deutschland ist die Organisation der Maurer am meisten gefestigt in den skandinavischen Ländern, wo bereits 85-95 Proz. der Maurer organisiert sind und über gute Gewerkschaftskassen verfügen.

Die Aufgabe der Konferenz war, das internationale Bündnis, das auf der ersten Konferenz vor drei Jahren in Berlin geschlossen wurde, zu erneuern und weiter auszubauen. Vom Centralvorstand des deutschen Maurerverbandes war ein Entwurf zu einem internationalen Kartellvertrage ausgearbeitet worden, der den Mitgliedern der kartellierten Organisationen den freien Uebertritt aus einer Organisation in die andere unter Wahrung ihrer erworbenen Rechte vorsah und durch

kannt, daß diese in England die Gewerkschaft der Eisenbahner bis jetzt nicht anerkennen wollen. Um diesen Punkt aber dreht sich augenblicklich die ganze Streitfrage.

Es heißt nunmehr, daß eine allgemeine Lohnbewegung unter den Textilarbeitern bevorsteht.

London, 17. August.

V. Weingart.

Aus Norwegen. Die große Aussperrung in der norwegischen Papier- und Celluloseindustrie, von der 25 Proz. der organisierten Arbeiter betroffen waren, ist mit dem Siege der Arbeiter beendet worden und konnte die Arbeit am 19. August auf der ganzen Linie wieder aufgenommen werden. Erreicht wurde eine sofortige Lohnerhöhung von insgesamt 170 000 Kronen in den Fabriken, die den Ausgang des Kampfes bildeten. Ab 1. April 1908 tritt eine weitere Erhöhung der Löhne um über 100 000 Kronen hinzu, so daß die errungene Lohnerhöhung sich auf insgesamt ca. 300 000 Kronen pro Jahr betragen wird. Für die einzelnen Arbeiter bedeutet das eine Lohnerhöhung bis zu 17 Proz. Andere haben die Nachzahlung der Lohnerhöhung ab 1. April erreicht. Die getroffene Vereinbarung soll für drei Jahre Gültigkeit haben. Der Kampf erfordert naturgemäß große Opfer, hohe Extrabeiträge wie auch freiwillige Beiträge wurden erhoben, trotzdem stieg die Mitgliederzahl der norwegischen Gewerkschaften während der Monate, die der Kampf dauerte, von 31 477 auf 33 965. Auch aus dem Auslande wurden Mittel bereitgestellt und das Landessekretariat der norwegischen Gewerkschaften quittierte dankbar folgende Beiträge, die aus dem Auslande dem Sekretariat zugestellt wurden: Deutschland 5000 Mk., Ungarn 650 Frank, Serbien 100 Frank, Dänemark 2000 Kronen und Schweden 40 000 Kronen.

E. Br.

Der Streik in den Goldminen von Transvaal.

Trotzdem der Streik in den Randminen seit einer Reihe von Wochen offiziell als beendet erklärt wurde, sind jetzt noch gegen 2000 Bergarbeiter ausgesperrt. Es scheint fraglich, ob diese Arbeiter wieder eingestellt werden, da die Grubenmagnaten fest entschlossen sind, die Bestrebungen der Arbeiter betreffs Organisation zu durchkreuzen. Es sieht so aus, als wenn die Kapitalisten augenblicklich in jeder Beziehung „Herrn im eigenen Hause“ sind, daß es nicht geleugnet werden kann, daß die Streikbewegung mit einer schweren Niederlage für die Arbeiter endete.

Die Arbeiterfrage spielt in Transvaal und zwar besonders im Randminenbezirk, eine sehr komplizierte Rolle, vor allen Dingen, weil die Massenfrage im Vordergrund aller Arbeiterprobleme steht. Die Buren haben sich bis jetzt wenig oder gar nicht mit der Arbeit in den Minen beschäftigt, so daß die gelernten Arbeiter hauptsächlich Briten waren, und die ungelerten Arbeiter wurden aus der eingeborenen Kaffernbevölkerung rekrutiert. Jeder weiße Arbeiter hat eine Anzahl schwarzer Arbeiter unter sich. In den letzten Jahren sind, wie den Lesern bekannt, die Chinesen unter dem Schutz der britischen Regierung importiert worden und zwar auf Drängen der Minenkapitalisten.

Die Grubenmagnaten jammern seit Jahr und Tag, daß die Zutageförderung der kolossalen Goldschätze mit zu viel Unkosten verknüpft sind, und mit allen Mitteln versucht man, zunächst die öffentliche Meinung in England über den wahren Zustand

im unklaren zu lassen, um dann desto besser die Arbeiter knebeln zu können. Die frühere Burenregierung war den jüdischen Randmagnaten deshalb auch immer ein Dorn im Auge und diesen kam ja auch der Krieg sehr gelegen. Unter dem britischen Regime geht die Sache natürlich viel besser. So steht zum Beispiel bis jetzt noch nicht fest, wann und ob überhaupt die Chinesen vollständig aus der Kolonie entfernt werden, trotz der radikal-liberalen Regierung.

Die Frage nach der Heruntersetzung der Produktionskosten führte nun zum Streik.

Vor dem Streik behandelte jeder weiße Arbeiter zwei Bohrmaschinen. In einer Grube führte man nun die Praxis ein, daß jeder Arbeiter drei Bohrmaschinen behandeln sollte, dem sich die Arbeiter jedoch widersetzen und in den Streik gingen. Es dauerte nicht lange, so waren alle anderen Gruben in Mitleidenschaft gezogen. Die Kapitalisten fanden nun in der Burenbevölkerung an Stelle der Streikenden genügend Ersatz. Die Buren waren zwar anfänglich mit der Minenarbeit nicht vertraut, aber trotzdem auch heute noch ein großer Teil der früheren Arbeiter auf der Straße liegt, steht die Goldproduktion jetzt fast auf derselben Höhe, auf dem sie vor dem Streik stand. Im Juli betrug dieselbe 532 711 Unzen, welche einen Wert von mehr als 45¼ Millionen Mark repräsentieren, das sind 25 152 Unzen mit einem Wert von 2 136 740 Mk. mehr als wie im Juni.

Nach den Spezialkorrespondenten der Londoner Kapitalistenpresse ist zwar bis jetzt das Problem der Verbilligerung der Produktionskosten noch nicht gelöst, sie sind aber der Ansicht, die Streikbewegung werde die Lösung erleichtern. Dieses wird schon dadurch erreicht werden, daß die weißen Arbeiter drei Bohrmaschinen behandeln müssen, wodurch ein Teil von Arbeitskräften überflüssig wird. Augenblicklich betragen die Produktionskosten für hundert Tonnen Golderz 21,90 Mk.; diese Kosten sollen auf 16 Mk. heruntergeschraubt werden, und ein solches Ziel erreichen die Kapitalisten am leichtesten, wenn sie unbeschränkte Lohnreduzierungen vornehmen können.

Arbeiterversicherung.

Aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Von Karl Mössinger, Magdeburg.

Es wird wohl allseitig bekannt sein, daß man in den Kreisen der Gutsbesitzer lebhafteste Agitation entfaltet, um eine Reform der Unfallversicherungs-Gesetzgebung anzustreben, wonach Renten unter 25 oder 33½ Proz. nicht mehr gewährt werden sollen. Eine gewerbliche Berufsgenossenschaft hat ja inzwischen den gleichen Gedanken recht offen zum Ausdruck gebracht. Die bezüglichen Notschreie, die ihren Weg bereits bis zu den Parlamentstribünen gefunden haben, sind auch nicht ungehört verhallt. Für jeden Praktiker ist heute schon der Beweis dafür erbracht, daß man in Entziehung oder Schwächung von Renten unter 25 Proz. das Möglichste leistet. Die Rechtsprechung im Reichsversicherungsamte steht diesem nicht entgegen. In welcher Art man es aber gegenwärtig versucht, die berechtigten Rentenansprüche schon auf das minimalste Maß herabzusetzen, das soll an folgendem beleuchtet werden. Vor uns liegen zwei Bescheide der Sektion Wolmirstedt, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen. In den

glieder aus einem Verbands in den anderen innerhalb Skandinaviens. Ferner sollen die Fragen der Arbeiterinnenorganisation, der Industrie- oder Berufsverbände, der gegenseitigen obligatorischen Unterstützung bei größeren Kämpfen sowie die Frage der Organisation gelernter und ungelernter Arbeiter zur Verhandlung gelangen. Auch die Frage der Organisation öffentlicher Beamten wird einer Besprechung unterzogen werden. Der Kongreß wird also eine große Arbeitslast zu bewältigen haben.

E. Br.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Wegen Maßregelung eines Kollegen und sonstiger unliebsamer Mißstände legten die organisierten Hoteldiener im Hotel Bristol, Berlin, die Arbeit nieder. Der Hotel-direktion gelang es, Dienstleute und andere zu Streikbrecherdiensten heranzuziehen, so daß der Streik verloren ging. Der Fall beweist aufs neue, wie unendlich viel noch zu tun ist, um den Angestellten und Arbeitern des Gastwirts-gewerbes den Gedanken der Solidarität beizubringen.

Streik und Aussperrung der Konfektionsarbeiter in Stettin dauern unverändert fort. Beteiligt sind 1950 Schneider und 1600 Schneiderinnen. Die Unternehmer versuchen, anderweitig Streifarbeit unterzubringen, so daß der Verband des Schneidergewerbes sich genötigt sieht, seine Mitglieder an allen Konfektionsplätzen aufzufordern, jede Streifarbeit zurückzuweisen und darüber dem Vorstände sofort zu berichten.

Der Streik der Wäschenäherinnen in Herford ist aufgehoben worden.

Die Schiffer, Maschinenisten und Heizer im Hamburger Hafenschleppschiffahrtsbetriebe stehen im Streik. Der berückichtigte Hafenbetriebsverein, der in der Sache von Unternehmerseite engagiert ist, verweigert jegliches Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der Streikenden.

Der Klassenkampf in Belfast.

Es ist eine traurige Begebenheit, daß die Streikbewegung erst dann ihren Höhepunkt erreichte, als das Militär, ausgerüstet mit den modernsten Mordinstrumenten, in die Massen feuerte, wobei eine große Zahl von Vermundeten und einige Tote auf der Strecke liegen blieben. So liefert selbst das freie England den Beweis, daß überall da, wo das moderne Proletariat erwacht und mit ungestüme Kraft vom Kapitalismus die Verbesserung seiner Lage verlangt, es mit brutaler Gewalt zurückgestoßen wird. Trotz aller Probozierungen, die der Kapitalismus gegen die unterdrückten und unaufgeklärten Arbeitermassen anwendet, steht ihm die ganze Staatsmaschinerie mit dem System des Militarismus, der Polizei usw. zur Verfügung, um das aufgekochte und zur Empörung getriebene Volk in der Unterjochung zu halten.

Wenn offene Straßenkämpfe zwischen Militär und Volk heute nicht so häufig vorkommen, so ist das nicht deshalb, weil die bürgerliche Gesellschaft demokratischer ist und humaner den Bestrebungen der Arbeiterklasse gegenüber steht, sondern lediglich

deshalb, weil die Arbeiterklasse mit ihren kraftvollen Organisationen der Kapitalistenklasse gewisse Schranken setzt. Aber die Organisation übt auch auf die Arbeiterklasse selbst eine eminent erzieherische Wirkung aus; das organisierte Proletariat kommt zur Ueberzeugung, daß ein offener Kampf mit dem Militär große Gefahren nach sich ziehen muß.

In Irland fehlen zunächst noch alle Vorbedingungen für den modernen organisierten Klassenkampf. Dort ist die moderne Industrie jung, diese hat aber in den letzten Jahren besonders in Belfast einen bedeutenden Aufschwung genommen, so daß plötzlich die Arbeiterfrage in den Vordergrund gedrängt worden ist.

An den unglücklichen Straßenkämpfen sind nun die Streikenden zum größten Teile unschuldig. Irland fühlt sich als ein unterjochtes Land. Die Tradition für eine „selbständige Nation“ spielt eine gewaltige Rolle in allen irischen Fragen. Aus diesen Gründen ist es leicht, das ganze Volk in Erregung zu bringen, besonders wenn das Militär erscheint. Die Mobilmachung desselben geschah aber hauptsächlich deshalb, weil die Belfastter Polizei auch auf einmal „Streikgedanken“ bekam. Diese letztere Bewegung wurde natürlich schnell von der Regierung unterdrückt.

Der Streik fing unter den Dockarbeitern an. Anfangs dieses Jahres gelang es dem britischen Dockereiverband, eine Organisation zu gründen. Die Schiffsbreder erhoben sofort Einspruch, sie wollten nicht zugeben, daß die Arbeiter Mitglieder einer Gewerkschaft seien. Es kam schließlich zu einem Streik, indem sie für Anerkennung der Gewerkschaft und Lohnerhöhung kämpften. Es beteiligten sich anfänglich etwa 150 Mann an dem Streik. Da es gelang, Streikbrecher zu bekommen, weigerten sich die Fuhrleute die von Streikbrechern abgeladenen Frachten weiter zu befördern und traten schließlich ebenfalls in den Streik. Auch die Kohlenträger folgten diesem Beispiel, so daß die Bewegung schließlich auf ungefähr 2000 direkt Beteiligte answoll, ohne diejenigen Arbeiter mitzurechnen, die durch den Streik arbeitslos wurden.

Bereits Ende Juli schien es, als wenn es zu einer Beilegung des Streiks kommen sollte. Die Föderation der Gewerkschaften hatte einige Vertreter, darunter ihr Sekretär Mr. Mitchell, nach Belfast gesandt, die mit den streitenden Parteien in Unterhandlungen traten. Nachdem dieselben aber wieder nach England zurückgekehrt waren, wurden auf einmal alle Verhandlungen abgebrochen.

Nach den unglücklichen Vorgängen sandte die Regierung neue Vertreter, darunter Mr. Isaac Mitchell vom Arbeitsamt, und endlich ist es gelungen, größtenteils einen ehrenvollen Frieden für beide Teile herzustellen. Die Lohnerhöhungen betragen bis zu 2 Schillinge wöchentlich, und zwar erhalten: Fuhrleute 26 Schillinge, Stallleute usw. 20 bis 22½ Schillinge, Hilfsarbeiter (Gelegenheitsarbeiter) 4 Schillinge pro Tag, jugendliche Arbeiter 16 bis 18 Schillinge wöchentlich. Ueberzeit 9 Pence per Ladung. Da wo bereits höhere Löhne bestanden, tritt keine Veränderung ein. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden pro Tag und Sonnabends acht Stunden. Die Unternehmer erhalten das Recht, Nicht-Gewerkschaftler zu beschäftigen.

Der Dockestreik ist noch nicht beendet, und so ist die ganze Streikbewegung auf ihren Ausgangspunkt zurückgeführt worden. Ein großer Teil der Docks befindet sich in den Händen der großen englischen Eisenbahnkompagnien. Nun ist es aber be-

Orchard veranlaßte, die Gewerkschaftsfunktionäre als seine Mitschuldigen zu erklären. — Die Verhandlung gegen den Sekretär Haywood dauerte elf Wochen. In ihrem Verlauf kamen geradezu grauenvolle Zustände ans Tageslicht, aber trotz aller Anstrengungen gelang es dem öffentlichen Ankläger nicht, irgend einen Beweis zu erbringen, daß Orchard (wie er jagte) im Auftrage der Organisation oder der Funktionäre derselben gehandelt habe; der größte Teil seiner Angaben erwies sich vielmehr als erlogen, erlogen auf Veranlassung der Pinkertons. Das Ergebnis war, daß die Geschworenen nach 21 stündiger Beratung am 28. Juli d. J. einstimmig auf nichtschuldig erkannten. Dennoch wurde die Anklage gegen die beiden andern, Moyer und Pettibone, nicht zurückgezogen, sie sollen im Herbst vor das Geschworenengericht kommen. Allerdings ist die Freilassung Moyers gegen Bürgschaft bereits zugestanden und dasselbe ist Pettibone gegenüber zu erwarten. — Der Prozeß hat wieder einmal gezeigt, zu welchen verwerflichen Mitteln die Gegner der Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten greifen, und es ist erklärlich, daß in den Kreisen der Gewerkschaften hohe Befriedigung über seinen bisherigen Ausgang herrscht.

F.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Essen gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Essen-Ruhr wird baldmöglichst ein tüchtiger Sekretär gesucht. Gehalt nach Uebereinkunft. Bewerbungen mit Angaben über die bisherige Tätigkeit und mit einer Probearbeit werden bis zum 1. September erbeten.

Wilh. Wohlsein, Essen, Oberdorfstraße 155.

Andere Organisationen.

Ein „Deutscher Arbeiterkongreß“ in Berlin.

Der Ausschuß, den der sog. „Deutsche Arbeiterkongreß“ im Jahre 1903 zu Frankfurt a. M. zur Wiederholung ähnlicher Kongresse, spätestens in dreijährigen Zwischenräumen, eingesetzt hatte, beruft für den 20. bis 22. Oktober 1907 einen zweiten Kongreß nach Berlin ein. Die Verhandlungen finden in den „Germania-Festsälen“ in der Chausseestraße statt. Zur Beratung sind folgende Punkte vorgesehen: 1. Bericht des Ausschusses (Franz Behrens-Essen). 2. Die allgemeine sozialpolitische Lage (Adam Stegerwald-Köln). a) Die Sonntagsruhe (Richard Döring-Hamburg). b) Arbeiterschutz in der gesundheitschädlichen und schweren Industrie (Franz Wieber-Duisburg). c) Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit (Franz Fischer-Mühlhausen i. Elß). d) Die Arbeiterinnenfrage (Fräulein Graf-M.-Gladbach).

Die Einladung ergeht an die auf dem ersten Kongreß zu Frankfurt a. M. vertreten gewesenen Verbände, sowie an alle Verbindungen der Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten, die auf dem Boden christlicher Weltanschauung und nationaler Gesinnung stehen, gewerkschaftliche Grundsätze anerkennen und eine Fortführung der sozialen Reform erstreben. — Darüber dürfte es zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten mit den konfessionellen Arbeitervereinen kommen. — Auch sollen zur Vertretung nur Arbeiter und Arbeiterinnen, Gehilfen,

Bedienstete und Angestellte, sowie aus diesen Kreisen hervorgegangene Organisationsbeamte zugelassen werden. — Auch das dürfte nach dem Beispiel des Frankfurter Kongresses seine Schwierigkeiten haben.

Unterzeichnet ist der Aufruf von den Führern der verschiedenen konfessionellen und interkonfessionellen Richtungen, die sich bisher in der Agitation gegenseitig jedes Verständnis für die Arbeiterbewegung aberkannt haben. Sie werden sich nunmehr ebenso gegenseitig als die wahren Vertreter der deutschen Arbeiter attestieren. Die Deutsche Arbeiterschaft aber wird über diesen „Arbeiterkongreß“ lächelnd zur Tagesordnung übergehen.

Der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter.

Der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter, kurz Trierer Verband genannt, ist keine Gewerkschaft, sondern ein „Institut eigener Selbsthilfe“. In einer „Einladung zum Beitritt in den Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter“ erklärt Herr Peter Molz (kurzweg Schwarzer Peter genannt) seinen „Hochverehrten Herren Kollegen“, daß der „Verband“ nunmehr den enormen Betrag von 2½ Millionen Mark für Unterstützung von Mitgliedern und Angehörigen derselben und so weiter ausgezahlt hat. Die außerordentlichen Leistungen des „Verbandes“ seien sprichwörtlich geworden und zahlreiche Ortsvereine vermögen mit ihren eigenen Geldmitteln nicht ihren Verpflichtungen gerecht zu werden. Trotzdem sei der „Verband“ jedoch glänzend in der Lage, allen Anforderungen zu entsprechen. Seinen Satzungen gemäß biete der „Verband“ überaus zeitgemäße Vorteile durch Wahrung und Förderung der Standesinteressen, Unterstützung von Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit mittelst kostenfreier Inserate in Zeitungen und durch andere geeignete und schon mehrfach von besten Erfolgen begleiteten Wohlfahrts-einrichtungen, durch Gewährung von Rechtschutz, Errichtung einer Einkaufsgenossenschaft, einer eigenen, staatlich genehmigten Sterbekasse und anderem mehr. Nebenbei werden Reichs- und Landtag mit Petitionen pouffiert, Visiten im Ministerium gemacht usw., und nebenbei hatten sie den Erfolg, daß mehrfache Beschlüsse im Deutschen Reichstag und preußischen Abgeordnetenhaus gefaßt wurden, wonach ihre Petition Berücksichtigung fand und der Reichs- und Staatsregierung zur Erwägung überwiesen wurde. Dabei ist es aber auch geblieben. Herr Molz ist sehr stolz auf diese Errungenschaft. Triumphierend erklärt er, „das Programm unseres Verbandes aber hat sich jetzt schon seit 13 Jahren glänzend bewährt, und in dieser Zeit sind annähernd 56 000 Standeskollegen aus allen Teilen Deutschlands als Mitglieder beigetreten“. Das ist sehr vorsichtig ausgedrückt, denn dadurch verrät Herr Molz nicht, wieviel von den 56 000 Standeskollegen in den 13 Jahren wieder ausgetreten sind.

Der „Trierer Verband“ wurde vor Gründung des sogenannten Bundesverbandes von der Eisenbahnverwaltung gehätschelt und gepflegt. Zahlreiche Vorgesezte gehörten dem „Verbande“ als Mitglied an. Der „Verband“ wurde als Schutzwall gegen das Vordringen der Sozialdemokratie benutzt. Kein Wässerchen trübte das gute Einvernehmen zwischen der Leitung des „Trierer Verbandes“ und der Eisenbahnverwaltung. Inzwischen wurde der Budde-Verband gegründet und mit einem Zuschuß

beiden Fällen handelt es sich um die Unfallverletzung von Arbeitern, die in einem hohen Alter stehen. Da wird nun ohne weiteres gesagt — „da infolge hohen Alters die Erwerbsfähigkeit bereits stark gemindert war, wird die Erwerbsfähigkeit nur noch als um 30 bzw. 25 Proz. bestehend angenommen“. Nun besteht bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Bestimmung wonach der ortsübliche Tagelohn, der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Dieser ortsübliche Tagelohn beträgt in unserem Falle 600 Mk., die Vollrente würde also den Beitrag von 400 Mk. erreichen, da ja nur $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes als Vollrente gewährt werden. In dem einen der geschilderten Fälle wird nun die bestehende Erwerbsfähigkeit mit nur noch 30 Proz. angenommen. Der Jahresarbeitsverdienst, welcher der Rente zugrunde gelegt wird, beträgt demnach 180 Mk. Die Vollrente würde demnach 120 Mk. pro Jahr betragen. Da nun die Erwerbsbeschränkung des Verletzten nur mit 15 Proz. angenommen wurde, so bekommt er als Rente 15 Proz. von dem Satze von 120 Mk., das ergibt eine Rente von sage und schreibe, achtzehn Mark im Jahre. Wer angesichts solch rüftiger sozialer Fürsorge noch an der überaus segensreichen Einrichtung der sozialen Gesetzgebung zweifeln wird, dem ist nicht mehr zu helfen. Doch betrachten wir den zweiten Fall, da derselbe nach trasser liegt. Der Verletzte ist zu 80 Proz. als in seiner Erwerbsfähigkeit durch den Unfall geschädigt erachtet worden. Die vor dem Unfall bestandene Erwerbsfähigkeit ist aber nur noch als zu 20 Proz. bestehend erkannt worden. Die Vollrente würde 80 Mk. betragen, die 80 Proz. dieser Rente sind mit 64 Mk. beziffert. Vierundsechzig Mark als Jahresrente für einen Unfallverletzten, der um 80 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, das ist wohl die erreichbarste Mindestgrenze sozialer Pflichterfüllung. In beiden Fällen ist natürlich Berufung eingelegt. So sehen die Dinge in Wirklichkeit aus, hört man aber aus dem Munde nationaler Apostel die Wohltaten der sozialen Versicherung in allen Tonarten preisen, dann glaubt der Unkundige es sei wirklich alles eitel Glück und Sonne. Nun noch einige Worte zur rechtlichen Seite der Sache. Die Berufsgenossenschaft nimmt an, daß die Verletzten infolge hohen Alters nicht mehr voll erwerbsfähig waren. Wo eine derartige Annahme begründet ist, kann sich dieselbe schließlich noch auf gesetzliche Bestimmungen stützen, wo aber jeder Grund für eine solche Annahme fehlt, ist es geradezu unverständlich gehandelt, wenn man einfach eine vor dem Unfall bestandene Erwerbsbeschränkung annimmt, ohne auch nur Beweise dafür zu erbringen. Ein derartiges Verfahren kann nur erklärt werden, wenn man dabei die — Notsschreie — beachtet, welche hauptsächlich von unseren blaublütigen Agrariern hervorgebracht werden, und die auf eine ungerechte Belastung der Landwirtschaft durch die soziale Versicherung ausklingen. Solchen „Notsschreien“ bringt man, scheint es, weit größeres Verständnis entgegen als der einfachsten Erfüllung sozialer Pflichten. Es steht fest, daß in beiden angeführten Fällen die unglücklichen Verletzten bis zum Unfalltage voll erwerbsfähig waren. Dieselben mußten genau die gleichen Arbeiten verrichten wie jeder andere (und im gleichen Betriebe beschäftigte) Arbeiter, sie erhielten auch den gleichen Lohn, auf was stützt nun die Berufsgenossenschaft ihre Annahme der beschränkten Erwerbsfähigkeit? Die Antwort lautet, auf das hohe Alter der Verletzten! Dieser Stützpunkt versagt aber, denn

es ist absehbare nicht entscheidend, daß man im Alter von 60 bis 70 Jahren einfach im Erwerb beschränkt sein muß, weil sich die Anzeichen des Alters bemerkbar machen könnten. Es liegen eben in den angeführten Fällen absolut keine Anzeichen für Altersschwäche vor, im Gegenteil waren die Verletzten vor dem Unfall noch voll erwerbsfähig. Wären die alten Leute nicht mehr rüstig oder voll arbeitsfähig gewesen, dann hätte der Gutsbesitzer sicher von der Entlassung Gebrauch gemacht oder hätte mindestens den Lohn beträchtlich herabgesetzt. Ältere Leute bloß aus rein menschlichen Motiven zu schonen, wenn dieselben schwach und gebrechlich geworden sind, und ihnen den gleichen Lohn zu gewähren wie zu Zeiten ihrer vollen Arbeitsfähigkeit, derartige schöne Dinge findet man ja in der Regel nur in Märchenbüchern. Die hier niedergelegten Erfahrungen beleuchten grell den Wert der landwirtschaftlichen Unfallversicherung; die Beispiele lassen sich beliebig ergänzen, und zeigen uns, wie notwendig eine Reform der Gesetzgebung wird, allerdings nicht im Sinne der Agrarier! Die beste Gesetzgebung wird in ihrer Wirkung abgeschwächt und verhunzt, wenn Bureaufraten reinften Wassers über die Gewährung von Renten zu entscheiden haben, das zeigen unsere Beispiele deutlich. Darum fordern wir: Mitwirkung der Versicherten durch gewählte Vertreter bei der Ausübung der Gesetzgebung, insbesondere der Rentenbemessung und Belassung. Dann wird es auch weniger der Prozesse geben, die heutigen Tages bereits um jede Rente geführt werden müssen.

Polizei und Justiz.

Ein Prozeß gegen amerikanische Gewerkschaftsbeamte.

Während und nach des Streiks der Bergarbeiter in Colorado, Utah und Idaho in den Jahren 1903/04 wurden im Streikgebiet eine Reihe schwerer Verbrechen begangen, deren Schluß die Ermordung des Gouverneurs Steunenberg von Idaho bildete. Der in den Weststaaten bestehende Verband der Bergwerksbesitzer (Mine Owners' Association) erklärte öffentlich den sozialistischen Bergarbeiterverband des Westens (Western Federation of Miners) als Urheber der Verbrechen; dabei kam der Unternehmerrclique zustatten, daß sofort nach der Tötung Steunbergs ein Mann namens Harry Orchard als der Tat verdächtig verhaftet wurde, von dem bekannt war, daß er eine Zeitlang mit Funktionären des Arbeiterverbandes in Verkehr gestanden hatte. In der Untersuchungshaft gestand Orchard mehr als ein Duzend Bombenwürfe, Brandlegungen usw. zu und bezeichnete zugleich den Präsidenten Royer des Bergarbeiterverbandes des Westens, dessen Sekretär Haywood und das Ausschußmitglied Pettibone als Anstifter, worauf diese wegen Beihilfe bei der Ermordung Steunbergs und anderer Verbrechen verhaftet wurden. Schon das Vorgehen der Behörden bei der Verhaftung hatte die Entrüstung der gesamten organisierten Arbeiterschaft Amerikas hervorgerufen, die sich durch die Verzögerung der Verhandlung steigerte und ihren Höhepunkt erreichte, als während der Verhandlung gegen Haywood — die jetzt durchgeführt ist — die unerhörten Schurkenstreife der im Dienst der Bergwerksbesitzer stehenden Polizisten (Pinkertons) aufgedeckt wurden, mit denen die Nicht-Gentlemen bezweckten, Beweismaterial für die Schuld der drei Gewerkschafter zu schaffen. Der Hauptstreich bestand darin, daß man den Verbrecher

von drei Millionen Mark aus dem Staatsäckel bedacht. Jetzt begann das innige Verhältnis etwas gespannter zu werden, denn obgleich offiziell erklärt wurde, daß die bestehenden lokalen Verbände von der Gründung des „Drei Millionen Markverbandes“ nicht bedrängt werden sollten, so hatten sie doch alle Kräfte anzuspannen, um ihren Besitzstand zu wahren. Es entspann sich ein Konkurrenzkampf, der natürlich in der Berliner Wilhelmstraße mit ungnädigen Blicken verfolgt wurde. Die Kündigung der Freundschaft mußte darauf folgen. So geschah es auch. Im Jahre 1905 erklärte der verstorbene Minister v. Budde, er habe in seinem Ministerium Anweisung gegeben, daß Herr Wolz nicht mehr vorge lassen werde. Es kam noch besser!

Am 8. März 1906 erklärte der nationalliberale Abgeordnete Macco im preußischen Landtag: „Der Abgeordnete Herold hat in der ersten Lesung auf die sozialdemokratischen Gefahren für die Eisenbahnbeamten hingewiesen und hat das Heilmittel in der Religion erblickt. Ich schätze diese Ansicht, aber mit dem Glauben ist es allein nicht getan. Wenn man in der Praxis Liebe und gegenseitige Achtung durchführen will, muß man dafür tätig sein. Herr Herold könnte einen guten Boden dafür finden, denn was der Trierer Eisenbahnerverband, dem sein Kollege Dasbach näher steht, leistet, übersteigt alles Maß sozialdemokratischer Verheerung. Dieser Verband zieht in seiner Agitation alle Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnverwaltung herab und stellt sie als nicht vorhanden hin. Die preußische Eisenbahnverwaltung hat in den letzten Jahren ihre Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen von 12 auf 32 Millionen Mark gesteigert, das muß jeder anerkennen, der sehen will.“ Das war eine harte Nuß für die Herren Centrumsabgeordneten und es dauerte eine ganze Weile, bis sie sich von der kalten Douche des Herrn Macco erholt hatten. Endlich am 16. März fand der Centrumsabgeordnete Dr. v. Savigny die Sprache wieder. Im Laufe der Verhandlung führte er folgendes aus: „Der Abgeordnete Macco hat in der zweiten Lesung den Trierer Eisenbahnhandwerker- und Arbeiterverband angegriffen und gesagt, was dieser unter der Leitung des Abgeordneten Dasbach gegründete Verband an Agitation geleistet habe, übersteige die sozialdemokratische Verheerung. Das ist eine maßlose Uebertreibung, die ich mit Entschiedenheit zurückweisen muß. Es handelte sich lediglich um einen Artikel, in dem einige Bemerkungen über die Lohnverhältnisse gemacht waren. Es kommt überall vor, daß mal in einem Zeitungsartikel ein paar scharfe nicht angemessene Worte enthalten sind. Ich habe deshalb ebenso wie der Abg. Heckenroth von der Tribüne dieses Hauses dem Verband eine Mahnung zuteil werden lassen. Daß aber ein Verband von 55 000 lokalen, staats-treuen Arbeitern mit der Sozialdemokratie verglichen wird, muß ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen.“

Ein Kommentar hierzu ist überflüssig. Die Rede des Abg. Dr. v. Savigny kennzeichnet die hilflose Lage des „Verbandes“ genügend. Es mußte auch nichts mehr, daß die Trierer eine Maccosche inszenierten und heftig gegen den Vorwurf protestierten, daß sie noch schlimmer wie die Sozialdemokraten seien. Der „Verband“ konnte seinen Besitzstand nicht mehr halten.

Nach dem einjährigen Bestehen des Bundesverbandes nahm der Trierer Verband erheblich an Mitgliederzahl ab. Nun wird in dem Bericht des Generalsekretariats der christlichen Gewerkschaften Deutschlands für 1906 weiter mitgeteilt, daß der „Trierer Verband“ auch in diesem Jahre wieder 6345 Mitglieder verloren hat. Als Ursache des Rückganges wird folgendes angeführt:

Seit der „Allgemeine Verband der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen“, der gegenwärtig nahezu 400 000 Mitglieder zählen soll, begründet wurde, geht es mit dem Trierischen Verband immer mehr rückwärts. Dem „Allgemeinen Verbands“ gehören die höchsten Beamten und die Streckenarbeiter der entlegensten Bezirke als Mitglieder an. Die Hauptleistungen dieses Verbandes bestehen in den Abschlüssen von Versicherungsbeginnigungen für die Eisenbahner sowie in dem gemeinschaftlichen Bezug verschiedener Artikel, die dadurch verbilligt werden. Dagegen ist schließlich nichts zu sagen. Eine Organisation zur Wahrnehmung der Interessen, insbesondere der unteren Beamten, ist der Verband nicht. Diese sind sonach der Laune und Willkür der einzelnen Vorgesetzten ausgesetzt. Mißständen und Unzuträglichkeiten, von denen die preußischen Staatsbetriebe durchaus nicht frei sind, kann in solchen „Organisationen“ nicht gemeinschaftlich entgegengewirkt werden. Ob mit diesem „System“ das große Heer der preußischen Eisenbahnunterbeamten noch längere Zeit zufrieden zu halten ist, möchten wir sehr bezweifeln. Der Trierische Verband deutscher Eisenbahnhandwerker ist an dieser Entwicklung nicht unschuldig. Die Erziehung der Mitglieder zu freien, selbstbewußten Staatsbürgern, die im Dienste gewissenhaft ihre Pflicht tun, daneben aber auch ihr freies Vereinigungsrecht beanspruchen, hat dieser Verband völlig vernachlässigt.

Der Verfasser des Berichts hat die Haltung des „Verbandes“ noch milde beurteilt, denn eine solche Organisation, die nicht einmal den Mut hat, die Mißstände im Betriebe öffentlich zu kritisieren und es sich ruhig gefallen läßt, wenn sie von der Tribüne des Abgeordnetenhauses wie eine Herde dummer Jungen abgefanzelt wird, weil sie in ihrem Fachorgan einmal einen schärferen Artikel veröffentlicht hat, verdiente eine viel vernichtendere Kritik. Eine solche Organisation kann nicht als die Vertreterin der Interessen der Eisenbahnhandwerker und Arbeiter betrachtet werden. Trotzdem hat Herr Peter Wolz noch den Mut, zu erklären, ihr Programm habe sich glänzend bewährt, und ihr Organ, die Zeitung des Verbandes, gehöre der 2. Großmacht „Presse“ an. Bescheidenheit war nie die Haupttugend des Herrn Peter Wolz.

Hamburg.

H. Joch a d e.

Ein christlicher internationaler Textilarbeiterkongress

fand in Zürich vom 12. bis 15. August unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, indem kein Vertreter der Presse zugelassen wurde. Das Kongressbureau stellte der Presse selbst zurechtgestrichene Tagesbulletins zu, die für die Öffentlichkeit unkontrollierbar sind, während gegenüber den bekannten Aufschneidereien der christlichen Gewerkschaftler gerade strenge Kontrolle der Angaben und Verhandlungen sehr am Plage sind.

3.